

Reebou

Allgemeine Bedingungen

Belgien

1. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN	4
2. GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH	4
2.1. Umzug	4
2.2. Urlaubs- und sonstige Reisen	5
2.3. Studentenwohnung in Belgien oder Luxemburg	5
2.4. Privathaftpflicht	5
3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
4. VERSICHERTE GÜTER	10
4.1. Gebäude	10
4.2. Inhalt	10
4.2.1. Mobiliar	10
4.2.1.1. Persönliches Mobiliar	10
4.2.1.2. Haus- und Zuchttiere	10
4.2.1.3. Wertgegenstände	10
4.2.2. Bargeld, Wertsachen und Sammlungen	11
4.2.3. Waren und beruflich genutzte Geräte	11
4.2.4. Ausschlüsse	11
5. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	12
5.1. Feuer und damit verbundene Risiken	12
5.1.1. Versicherte Ereignisse	12
5.1.2. Kosten und Verluste sowie Haftungsansprüche	13
5.1.3. Spezifische Kosten und Verluste für die Versicherungsleistung bei Feuer und damit verbundene Risiken	13
5.2. Attentate und Arbeitskonflikte	13
5.2.1. Versicherte Ereignisse	13
5.2.2. Kosten und Verluste sowie Haftungsansprüche	14
5.3. Sturm, Hagel, Schnee und Eisdruck	14
5.3.1. Versicherte Ereignisse	14
5.3.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche	15
5.3.3. Spezifische Ausschlüsse	15
5.4. Leitungswasserschäden und Einfrieren von Anlagen	16
5.4.1. Leitungswasserschäden	16
5.4.1.1. Versicherte Ereignisse	16
5.4.1.2. Spezifische Kosten bei der Versicherungsleistung Wasserschäden	16
5.4.1.3. Spezifische Ausschlüsse	16
5.4.2. Einfrieren von Anlagen	17
5.4.2.1. Versicherte Ereignisse	17
5.4.2.2. Sicherheitsvorschriften bei Frost	17
5.4.3. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche	17
5.5. Naturkatastrophen	17
5.5.1. Versicherte Ereignisse	17
5.5.2. Spezifische Ausschlüsse	18
5.5.3. Selbstbeteiligung	18
5.5.4. Haftungsgrenze von FOYER ASSURANCES	18

5.5.5. Eingreifen der Caisse nationale des Calamités	19
5.6. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche	19
5.6.1. Kosten und Verluste	19
5.6.2. Haftungsansprüche	21
5.6.2.1. Im Anschluss an ein versichertes Ereignis	21
5.6.2.2. Haftpflicht für das Gebäude und/oder den Inhalt	21
5.7. Scheiben-, Glas- und Spiegelbruch	22
5.7.1. Versicherte Ereignisse	22
5.7.2. Spezifische Ausschlüsse	23
5.8. Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit	23
5.8.1. Versicherte Ereignisse	23
5.8.2. Spezifische Ausschlüsse	24
5.8.3. Nichtbewohnte Räume	25
5.8.4. Vorbeugungsmaßnahmen	25
5.8.5. Besondere Schutz- und Verwahrungsmaßnahmen bei Schmuck und Wertgegenständen	25
aus Edelmetall	25
5.8.6. Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Antidiebstahlsystem	25
5.9. Beistandsleistungen	25
5.9.1. Wohngebäude - Beistandsleistung	26
5.9.1.1. Vorzeitige Rückkehr	26
5.9.1.2. Fahrzeug-Rückführung	26
5.9.1.3. Bewachungskosten	26
5.9.1.4. Suche nach einem Möbellager und Transport des Mobiliars	26
5.9.1.5. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen	26
5.9.1.6. Betreuung von Haustieren	27
5.9.1.7. Dringende Meldungen ins Ausland	27
5.9.1.8. Suche nach einer Unterkunft	27
5.9.1.9. Reinigung der Wohnung	27
5.9.1.10. Psychologische Betreuung	27
5.9.1.11. Sicherungsmaßnahmen	27
5.9.1.12. Finanzieller Vorschuss	28
5.9.2. Dienstleistungen im Wohnungsbereich	28
5.9.2.1. Beistandsleistung Schlüsseldienst	28
5.9.2.2. Beistandsleistung Heizungsausfall	28
5.9.2.3. Informationsservice	28
5.10. Folgeschäden	29
5.11. Privathaftpflicht	29
5.11.1. Versicherte Ereignisse in der Privathaftpflicht	29
5.11.2. Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung	29
5.11.3. Nähere Angaben zu bestimmten Risiken des Privatlebens	30
5.11.3.1. Führen und Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch Minderjährige	30
5.11.3.2. Anvertraute Gegenstände	30
5.11.4. Ausschlüsse	30
5.11.5. Erweiterungen	31
5.11.5.1. Rechtsschutzversicherung	31
5.11.5.2. Zahlungsunfähigkeit haftender Dritter	34
5.11.5.3. Schäden durch Pferde, die ausschließlich zu privaten Zwecken gehalten werden	34
6. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE	35
7. SCHADENFÄLLE	35
7.1. Angaben, Formalitäten und Obliegenheiten	35
7.2. Regulierung	37
7.2.1. Ermittlung der Schäden und der versicherten Güter	37
7.2.2. Regulierung der Entschädigung	38
7.2.2.1. Sonderbestimmungen zur Versicherungsleistung "Attentate und Arbeitskonflikte"	40
7.2.2.2. Sonderbestimmungen zu den Haftpflichtversicherungen	41

7.2.3. Selbstbeteiligung	41
7.3. Forderungsübergang	41
8. GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN	42
8.1. Zustandekommen, Dauer, Kündigung	42
8.1.1. Zustandekommen und Inkrafttreten der Versicherung	42
8.1.2. Versicherungsdauer	42
8.1.3. Kündigung	42
8.1.3.1. Kündigungsgründe	42
8.1.3.2. Beendigung von Rechts wegen	43
8.1.3.3. Kündigungsformen	44
8.2. Prämie	44
8.2.1. Prämienzahlung	44
8.2.2. Nichtzahlung der Prämie	44
8.2.3. Indexierung der Prämie und der Versicherungsleistungen	44
8.3. Angaben des Versicherungsnehmers	45
8.3.1. Bei Versicherungsabschluss	45
8.3.2. Während der Laufzeit des Vertrages	46
8.3.2.1. Risikoerhöhung	46
8.3.2.2. Risikoverringering	47
8.3.2.3. Mehrfachversicherung	47
8.3.2.4. Übertragung der versicherten Güter infolge des Todes des Versicherungsnehmers	47
8.3.2.5. Wohnsitz	47
8.3.2.6. Gerichtsstand	47
9. VERSICHERUNGSTABELLE	49

1. Versicherungsgrundlagen

Die Versicherung unterliegt den belgischen Rechtsvorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes vom 25. Juni 1992.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (*der Versicherungsnehmer*, einerseits, und *FOYER ASSURANCES*, andererseits) richten sich nach:

- den Allgemeinen Bedingungen
- den Besonderen Bedingungen der vorliegenden Versicherung und deren Nachträge.

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, den *Versicherten* gegen Ereignisse zu versichern

- durch die die versicherten Güter beschädigt werden könnten und
- für die er haftpflichtig gemacht werden könnte,

insofern diese Ereignisse und Güter:

- in den Besonderen Bedingungen als versichert bezeichnet sind,
- im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen versicherungsfähig sind,

und zwar bis zur Höhe der Haftungsgrenzen, die in der Tabelle der Haftungsgrenzen aufgelistet sind.

2. Geographischer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Anschrift gewährt.

Im Rahmen der Bedingungen des Versicherungsvertrags wird der Versicherungsschutz in folgenden Fällen auf andere Orte ausgedehnt:

2.1. Umzug

Bei Umzug in Belgien ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderung FOYER ASSURANCES innerhalb einer Frist von drei Monaten mitzuteilen, während der die Versicherung an dem neuen Ort fortbesteht. Für die Dauer von 30 Tagen wird für beide Standorte gleichzeitig ein auf die Versicherungssumme beschränkter Versicherungsschutz gewährt. Eine etwaige Diebstahlversicherung deckt nur das bewohnte Gebäude.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten wird die Versicherung von Rechts wegen solange außer Kraft gesetzt, bis der Umzug FOYER ASSURANCES mitgeteilt wird.

Bei Umzug ins AUSLAND wird die Versicherung von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt gekündigt, an dem der versicherte Inhalt das Gebäude verlassen hat.

2.2. *Urlaubs- und sonstige Reisen*

Der Versicherte ist gegen:

- Feuer, Explosion;
- Leitungswasserschäden;
- Sturm (nur beim persönlichen Mobiliar);

in der ganzen Welt für höchstens 90 Tage versichert, sofern er einen ihm nicht gehörenden Raum mietet bzw. vorübergehend bewohnt.

Versichert sind bis zum Höchstbetrag von:

Bewohnte Räume: die gesamte Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt, sofern der Versicherte haftbar gemacht werden kann.

Persönliches Mobiliar: 20 % der Mobiliar-Versicherungssumme laut den Besonderen Bedingungen mit einem Höchstbetrag von insgesamt 5.000 EUR (ABEX: 552) und 500 EUR (ABEX: 552) je versicherten Gegenstand.

Wertgegenstände: nicht versichert;

Bargeld, Wertsachen
und Sammlungen: nicht versichert.

2.3. *Studentenwohnung in Belgien oder Luxemburg*

Sofern das Gebäude Ihren Hauptwohnsitz darstellt, gewährleisten wir die Haftpflicht für den Versicherten und seine Kinder als Mieter oder Bewohner einer möblierten oder unmöblierten Studentenwohnung.

Unsere Versicherungsleistung wird bis zur Höhe der Versicherungsbeträge für das Gebäude gewährt.

Einrichtungsgegenstände sind bis zu einer Summe von 6.200 EUR (ABEX: 552) versichert. Diebstahl ist nicht mitversichert.

2.4. *Privathaftpflicht*

Die Privathaftpflichtversicherung wird in der ganzen Welt gewährt.

3. *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Versicherungsvertrags bedeutet:

3.1. *Unfall*

Jedes unbeabsichtigte, plötzlich eintretende und unvorhergesehene Ereignis, das Personen-, Sach- oder Vermögensschäden verursacht.

3.2. Böswilligkeit

Jede vorsätzliche Handlung in der Absicht, Schaden zuzufügen.

3.3. Vandalismus

Jede irrationale Handlung, die eine Beschädigung oder Zerstörung eines Gutes zur Folge hat.

3.4. Wertsteigerungen des Gebäudes

Wertsteigerungen des Gebäudes, die von einem Mieter oder Bewohner auf eigene Kosten vorgenommen wurden und durch Vereinbarung, Beitritt oder Überlassung bei Ablauf der Mietdauer, innerhalb deren diese Arbeiten durchgeführt wurden, in das Eigentum des Vermieters übergehen.

3.5. Versicherte Personen

Für die *Sach-*, die Gebäudehaftpflicht- und die *Beistandsversicherung*

- der Versicherungsnehmer;
- die üblicherweise in seinem Haushalt lebenden Personen;
- sein Personal in Ausübung seiner Tätigkeit;
- die Bevollmächtigten und Gesellschafter des Versicherungsnehmers in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- jede andere, im Versicherungsvertrag als versichert angegebene Person.

Für die *Privat-Haftpflichtversicherung*:

- der Versicherungsnehmer, der seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat;
- die üblicherweise in seinem Haushalt lebenden Personen;
- die Kinder dieser Personen, solange sie vollständig gegenüber ihren Eltern versorgungsberechtigt sind;
- sein Personal in Ausübung seiner Tätigkeit
- die Personen, die unentgeltlich oder entgeltlich außerhalb jeder beruflichen Tätigkeit die Beaufsichtigung übernehmen:
 - ✓ der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kinder;
 - ✓ von Haustieren, die den Versicherten gehören und in der Versicherungsleistung enthalten sind;wenn sie aufgrund dieser Beaufsichtigung haften;
- jede andere, in den Besonderen Bedingungen des Vertrages als versichert angegebene Person.

3.6. Versicherung auf erstes Risiko

Bei einem versicherten Schadenfall wird der Schaden im Rahmen der Versicherungssummen, ohne Anwendung der Verhältnisregel, bewertet.

3.7. Risikobeheizung

Als Risikobeheizung wird angesehen:

- wenn eine Wohnung ausschließlich mit Holzfeuerung beheizt wird;
- wenn ein kombinierter Heizkessel eingesetzt wird, der mit Holz oder Heizöl befeuert werden kann.

3.8. Nebengebäude

Zu der Hauptwohnung gehörende, nicht zu Wohnzwecken genutzte Räume, wie Schuppen, Garage, Werkstatt, altes landwirtschaftliches Gebäude eines Bauernhofs, das nicht mehr zu Betriebszwecken benutzt wird.

3.9. Schäden

3.9.1. Körperschäden

Jede Körperverletzung einer natürlichen Person.

3.9.2. Sachschäden

Jede Beschädigung, Zerstörung oder jeder Verlust einer Sache oder eines Stoffes; jede Körperverletzung sowie der Verlust von Tieren.

3.9.3. Vermögensschäden

Jeder finanzielle Schaden als unmittelbare Folge des Eintretens von versicherten Körper- oder Sachschäden, der sich aus dem Nutzungsausfall eines Rechts oder eine Sache, der Unterbrechung oder der Einstellung einer Dienstleistung oder dem Verlust eines Gewinns ergibt.

3.10. Selbstbehalt

Ein Teil des Schadens an den versicherten Gütern, der vom Versicherten im Schadenfall selbst getragen werden muss.

3.11. Wohnanlage

Als Wohnanlage gelten alle Gebäude mit mehr als sechs Haushalten.

3.12. Indexierung

- Die Höchstentschädigungen mit Ausnahme der für die Gebäude-Haftpflichtversicherung und die Versicherung gegen Einspruch Dritter sowie, die Versicherungssummen und die Prämie mit Ausnahme derjenigen der Privat-Haftpflichtversicherung variieren bei der Jahres-Prämienfälligkeit entsprechend dem Verhältnis zwischen dem von der Association Belge des Experts (ABEX) (Belgischer Sachverständigenverband) ermittelten, zu diesem Zeitpunkt geltenden Baukostenindex und dem in den letzten Besonderen Bedingungen für die Prämie und die Versicherungssummen angegebenen Index. Der Bezugsindex für die Höchstentschädigungen ist auf 522 festgesetzt. Der Baukostenindex wird alle sechs Monate festgesetzt.

- Die für die Gebäude-Haftpflichtversicherung, die Versicherung gegen Einspruch Dritter, die PrivatHaftpflichtversicherung und die Selbstbehalte vorgesehenen Höchstentschädigungen variieren entsprechend dem Verbraucherpreisindex mit Bezugsindex 186,93 (Juli 2003) (1981: Basis 100).

3.13. FOYER ASSURANCES

Compagnie luxembourgeoise SA
46, rue Léon Laval, L-3372 Leudelange

Das Versicherungsunternehmen, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

3.14. Wohnhaus

Als Wohnhaus gilt jedes Wohngebäude (mit Ausnahme von feststehenden Wohnwagen und Wochenendhäusern) mit höchstens drei Haushalten.

3.15. Feuerfeste Materialien

Stein, Ziegelstein, Naturkalkstein, Eisen, Zementbeton, Zement- und Schlackenbinder, Verglasung sowie Metallblech.

3.16. Leicht-Bedachungsmaterial

Als Leicht-Bedachungsmaterial gilt jeder Baustoff, dessen Quadratmetergewicht weniger als 6 kg beträgt.

Zinkdeckungen, Kupferdeckungen oder Bedachungen mit asphaltartigem Belag gelten nicht als Leicht-Bedachungsmaterial.

3.17. Haushalt

Ein Haushalt besteht entweder aus einer üblicherweise allein lebenden Person oder aus zwei oder mehreren Personen, die - ob familiär miteinander verbunden oder nicht - üblicherweise in derselben Wohnung leben und dort einen einzigen Haushalt bilden.

3.18. Haupträume

Als Haupträume gelten:

- Räume von mehr als 8 m² einschließlich zu Wohnzwecken ausgebauten Veranden, Wintergärten und Nebenräumen (Eingang, Flure, Abstellräume, Badezimmer und WC sind nicht zu berücksichtigen)
Jeder Raum von mehr als 30 m² zählt als so viele Haupträume, wie er sich in Abschnitte oder Teilabschnitte von 30 m² aufteilen lässt (so zählt beispielsweise ein Raum von 70 m² als drei Haupträume);
- zu berücksichtigen sind ferner :
 - ✓ die Nebengebäude, sofern ihre Gesamtfläche mehr als 50 m² beträgt, als so viele Haupträume, wie sich die Fläche in Abschnitte oder Teilabschnitte von 50 m² über die ersten 50 m² hinaus aufteilen lässt.
 - ✓ Räume im Hauptgebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (Beispiel: Keller, Speicher, Garage), als jeweils ein Raum.

3.19. Versicherungsnehmer

Die Person, die den Vertrag abschließt.

3.20. Privatleben

Der Lebensbereich außerhalb der beruflichen, unternehmerischen oder Angestelltentätigkeit des Versicherten. Kleinere vergütete Arbeiten, die die versicherten Kinder während der Schulferien oder in der Freizeit verrichten, gelten als Teil des Privatlebens.

4. Versicherte Güter

Unbeschadet der erweiternden bzw. einschränkenden Bestimmungen in diesem Versicherungsvertrag gewährt FOYER ASSURANCES Versicherungsschutz für folgende Güter.

4.1. Gebäude

Als Gebäude gelten: alle Bauten und Nebengebäude, auch wenn sie voneinander getrennt sind (ausgenommen Schwimmbäder in Massivbauweise, außer bei anders lautender Vereinbarung) einschließlich Mauerwerk und Umzäunung sowie die fortdauernd damit verbundenen Güter (Art. 525 des Code Civil) (Bürgerliches Gesetzbuch) bzw. die bestimmungsgemäß oder durch Einbau als unbeweglich geltenden Güter wie insbesondere Badezimmer oder Einbauküche.

Für die Eigentümer fallen unter die Begriffsbestimmung von Gebäuden ferner alle Wertsteigerungen des Gebäudes, die in sein Eigentum übergegangen sind.

4.2. Inhalt

4.2.1. Mobiliar

4.2.1.1. Persönliches Mobiliar

Jedes bewegliche Gut in einem Wohngebäude:

- Mobiliar im eigentlichen Sinn;
- Haushaltsartikel und -geräte, Bekleidung und persönliche Habe, Wäsche, Vorräte, Brennstoffe und alle sonstigen ähnlichen Gegenstände zum Privatgebrauch;
- Elektro-, elektronische oder EDV-Geräte;
- gemietete Gegenstände.

Für die Bewohner als Mieter bzw. die unentgeltlich wohnenden Bewohner fallen unter die Begriffsbestimmung von Mobiliar, außer bei gegenteiliger Vereinbarung im Mietvertrag, ferner alle Wertsteigerungen des Gebäudes, die auf ihre Kosten ausgeführt wurden.

Für die mitbewohnenden Eigentümer gehören zu der Mobiliaraufstellung ferner: die verschiedenen Gegenstände, die die mit der Bewachung des versicherten Gebäudes beauftragten Personen benutzen, ohne dass sie diesen jedoch gehören, sowie die Gegenstände, die im Gemeinschaftseigentum allen Bewohnern zur Verfügung stehen

4.2.1.2. Haus- und Zuchttiere

Tiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, einschließlich die Bienen.

Ausgeschlossen: die Tiere, die üblicherweise wild leben.

4.2.1.3. Wertgegenstände

Als Wertgegenstände gelten:

- Schmuck, entweder aus Edelmetall (Gold, Silber, Platin) oder mit einem oder mehreren Edelsteinen wie Diamant, Smaragd, Rubin, Saphir und/oder einer oder mehreren echten oder

Zuchtperlen;

- Gegenstände aus massivem Edelmetall **außer Barren**;
- Bilder, Lithographien, Statuen, Skulpturen von angesehenen Meistern oder Künstlern;
- nachstehende Gegenstände, deren Stück- bzw. Sammelwert 1.240 EUR (ABEX: 552) übersteigt: Elfenbein, Puppen, Teppiche, Pelze, Silbergegenstände, Glas und Kristall, Service, Bücher, Nippsachen;
- antike Möbel;
- jedes sonstige bewegliche Gut im Stückwert von über 7.500 EUR (ABEX: 552).

4.2.2. Bargeld, Wertsachen und Sammlungen

Es gelten als:

Bargeld: derzeit geltende Banknoten und Münzen;

Wertsachen: Aktien, Schuldscheine oder Forderungstitel, Sparbücher, Edelmetallbarren, nicht gefasste Perlen und Edelsteine;

Sammlungen: Briefmarken- und Münzsammlungen.

4.2.3. Waren und beruflich genutzte Geräte

- Zum Verkauf bestimmte Waren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR (Abex 552).
- Beruflich genutzte Geräte bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR (Abex 552)

4.2.4. Ausschlüsse

Nicht zum Inhalt gehören:

Kraftfahrzeuge, Anhänger und zugfähige Wohnwagen, die dem Versicherten gehören, von ihm gemietet sind oder sich in seiner Obhut befinden außer bei anders lautender Vereinbarung.

Die Gartenbaumaschinen, die in Belgien nicht versicherungspflichtig sind, sind versichert.

5. Versicherungsleistungen

In den nachfolgenden Artikeln sind die vertraglich festgelegten Versicherungsleistungen beschrieben. **Diese Versicherungsleistungen werden nur gewährt, wenn dies ausdrücklich in den Besonderen Bestimmungen festgelegt ist.**

5.1. Feuer und damit verbundene Risiken

5.1.1. Versicherte Ereignisse

Vorbehaltlich der allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse versichert FOYER ASSURANCES den Versicherten gegen Sachschäden an den versicherten Gütern, die durch folgende Ereignisse verursacht wurden:

- FEUER: d.h. die Zerstörung von Gegenständen, die zu diesem Augenblick nicht zum Verbrennen bestimmt sind, durch Flammen, die sich außerhalb ihres normalen Bereichs ausbreiten bzw. ausbreiten können.
- EXPLOSIONEN UND IMPLOSIONEN: Explosion und Implosion sind plötzlich eintretende, heftige Vorgänge aufgrund des Gasdrucks von Dämpfen bzw. Flüssigkeiten. Versichert sind ebenfalls Sachschäden aufgrund jeder Explosion oder Implosion, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem versicherten Risiko steht, bzw. aufgrund der Explosion von Sprengstoff, dessen Vorhandensein im Inneren des versicherten Risikos nicht mit der dort ausgeübten beruflichen Tätigkeit zusammenhängt.
- BLITZSCHLAG: d.h. der unmittelbare Einschlag des Blitzes, der an dem versicherten Gebäude bzw. dem versicherten Inhalt oder an anderen Gegenständen, die ihrerseits auf die versicherten Güter geschleudert werden und diese beschädigen, materiell festgestellt wird.
- AUFPRALL auf die versicherten Güter durch:
 - ✓ Flugzeugabsturz: d.h. Schäden an den versicherten Gütern durch den Aufprall bzw. den Absturz von Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern, von Teilen dieser Fahrzeuge bzw. von ihnen herabfallenden Gegenständen, sofern es sich nicht um Sprengstoffe, Geschosse, Munition, radioaktive Elemente oder Brennstoffe handelt;
 - ✓ Landfahrzeuge bzw. deren Ladung, Kräne oder Hebezeuge (jeweils als Ganzes durch deren Teile);
 - ✓ Sturz von Bäumen auf das Gebäude, sofern er nicht auf deren Fällen oder Ästung zurückzuführen ist;
 - ✓ Sturz von Masten oder von anderen, Dritten gehörenden unbeweglichen Gütern auf das Gebäude;
 - ✓ Tiere.
- DURCHBRECHEN DER SCHALLMAUER: d.h. Schäden an den versicherten Gütern aufgrund des Durchbrechens der Schallmauer durch ein Luftfahrzeug.
- RAUCH- BZW. RUSSENTWICKLUNG: die von einem an einen Kamin des Gebäudes angeschlossenen Heiz- bzw. Küchengerät durch eine plötzlich auftretende, anormale Betriebsstörung erzeugt wird. **Schäden aufgrund einer offenen Feuerstelle sind ausgeschlossen.**
- METEORITENABSTURZ.

5.1.2. Kosten und Verluste sowie Haftungsansprüche

Siehe Artikel 5.6..

5.1.3. Spezifische Kosten und Verluste für die Versicherungsleistung bei Feuer und damit verbundene Risiken

- ELEKTROSCHÄDEN:- d.h. Schäden an Elektro- und elektronischen Geräten sowie am Leitungssystem innerhalb des versicherten Gebäudes durch:
 - ✓ Feuer, Explosionen oder Implosionen, die in diesen Gegenständen entstehen;
 - ✓ Auswirkungen der leitungsgebundenen oder atmosphärischen Elektrizität (Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Induktion).

Ausgeschlossen sind Schäden infolge Verschleiß oder Maschinenbruch.

- Schäden am Inhalt von Kühl-, Gefrier- oder Tiefkühlgeräten infolge der Einstellung der Kälteerzeugung aufgrund von Auswirkungen der Elektrizität. **Ausgeschlossen sind Schäden infolge eines laut Herstellerangaben nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs.**
- GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN durch Diebe, d.h. Schäden an den versicherten Gebäuden anlässlich eines Diebstahls oder eines Diebstahlversuchs. **Schäden an im Bau, im Umbau oder in Instandsetzung befindlichen Gebäuden sind ausgeschlossen.**
- Auch wenn der Schadenfall außerhalb der versicherten Güter eintritt, erstreckt sich die Versicherungsleistung auf Schäden an diesen Gütern, die verursacht werden durch:
 - ✓ HILFELEISTUNGEN oder sonstige vernünftige Maßnahmen, um im Schadenfall einzugreifen;
 - ✓ von den zuständigen Behörden angeordnete Abbruch- oder Zerstörungsmaßnahmen, um die Ausbreitung eines Schadenfalls zu verhindern;
 - ✓ EINSTÜRZE, die unmittelbar und ausschließlich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind;

5.2. Attentate und Arbeitskonflikte

5.2.1. Versicherte Ereignisse

Vorbehaltlich der allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse versichert FOYER ASSURANCES bei Attentaten und Arbeitskonflikten die versicherten Güter gegen Schäden:

- die unmittelbar von Personen verursacht wurden, die sich an einem Arbeitskonflikt oder einem Attentat beteiligen;
- die auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die von einer rechtmäßig eingesetzten Behörde zur Erhaltung und zum Schutz der versicherten Güter getroffen wurden

für die abgeschlossenen Versicherungsleistungen.

Man versteht unter:

- ATTENTAT: jede Art von Aufruhr, Volksbewegung, Terror- oder Sabotageakten, und zwar:

- ✓ Aufruhr: gewalttätige, auch nicht abgestimmte Demonstrationen einer Personengruppe, die eine Aufrührstimmung erkennen lassen und durch Unordnung oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch eine Bekämpfung der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Organe gekennzeichnet sind, ohne dass deswegen die etablierte Staatsgewalt gestürzt werden soll;
- ✓ Volksbewegungen: gewalttätige, auch nicht abgestimmte Demonstrationen einer Personengruppe, die eine Aufrührstimmung erkennen lassen und durch Unordnung oder gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet sind, ohne dass es zu einem Aufstand gegen die etablierte Ordnung kommt;
- ✓ Terror- oder Sabotageakt: heimlich zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken organisierte Aktion, die einzeln oder in der Gruppe ausgeführt wird und mit der ein Anschlag auf Personen verübt oder ein Gut zerstört werden soll:
 - ◀ um Eindruck auf die Öffentlichkeit zu machen und ein Klima der Unsicherheit zu erzeugen (Terrorismus);
 - ◀ oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören (Sabotage).
- ARBEITSKONFLIKT: jede kollektive Auseinandersetzung gleich welcher Art im Rahmen von Arbeitsbeziehungen, wozu gehören:
 - ✓ Streik: abgestimmte Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;
 - ✓ Aussperrung: vorübergehende Schließung des Betriebes, die vom Arbeitgeber zur Lösung eines Arbeitskonflikts angeordnet wird.

Sonderbestimmung

FOYER ASSURANCES kann die Versicherungsleistung außer Kraft setzen, wenn sie aufgrund einer allgemeinen ordnungspolitischen Maßnahme dazu vom Wirtschaftsminister durch einen begründeten Beschluss ermächtigt ist. Die Außerkraftsetzung beginnt sieben Tage nach ihrer Mitteilung.

5.2.2. Kosten und Verluste sowie Haftungsansprüche

Siehe Artikel 5.6.

5.3. Sturm, Hagel, Schnee und Eisdruck

5.3.1. Versicherte Ereignisse

Vorbehaltlich der allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse versichert FOYER ASSURANCES dem Versicherten die versicherten Güter gegen Sachschäden, die durch folgende Ereignisse verursacht wurden:

- Sturm, d.h. Orkan oder andere Windstöße, wenn sie:
 - ✓ innerhalb von 10 km Entfernung von dem bezeichneten Gebäude:
 - ◀ gegen diese Winde versicherbare Bauten
 - ◀ oder andere Güter, die diesen Winden einen gleichwertigen Widerstand wie die versicherten Güter entgegensetzen, zerstören, zerbrechen oder beschädigen
 - oder
 - ✓ bei der nächstgelegenen Wetterwarte des Königlichen Meteorologischen Instituts eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen

- Hagel
- Schnee- oder Eisdruck sowie durch den Aufprall eines Gegenstandes, der durch eins dieser Risiken umgestürzt bzw. fortgeschleudert wurde.

Diese Versicherungsleistung erstreckt sich ferner auf Schäden durch Regen, Schnee oder Hagel, falls diese Niederschläge in das versicherte Gebäude eindringen, weil es durch die Einwirkung von Sturm, Hagel bzw. Schnee ganz oder teilweise zerstört wurde.

Als ein und derselbe Schaden gelten Schäden innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem bei den versicherten Gütern die ersten Schäden eintraten.

5.3.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche

Siehe Artikel 5.6.

5.3.3. Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- Schäden durch Aufstauung oder Überlaufen von Wasser, Lecks in der Kanalisation oder in öffentlichen Abwasserleitungen und Sickerschächten;
- Schäden an nachstehenden Gütern und ihrem etwaigen Inhalt :
 - ✓ ganz oder teilweise offenstehende Gebäude;
 - ✓ Gebäude, deren Außenmauern zu über 50 % ihrer Gesamtfläche aus Blech, Asbestbetonformsteinen, Wellblech oder Leichtbaustoffen wie insbesondere Holz, Kunststoff, Holzfasermaterial und ähnlichen Baustoffen bestehen ;
 - ✓ Gebäude, deren Dach zu über 20 % seiner Gesamtfläche aus Holz, Fasermaterial oder ähnlichen Baustoffen, Asphaltplatte, Kunststoff oder anderen Leichtbaustoffen mit Ausnahme von Kunstschiefer, Kunstziegeln, Ried und Roofing besteht;
 - ✓ beruflich genutzte Gewächshäuser;
 - ✓ Gebäude, deren Gesamt-Abnutzungsgrad über 40 % liegt.
- Schäden an:
 - ✓ jedem am Gebäude außen befestigten Gegenstand oder Baustoff mit Ausnahme von Schäden an Regen-, an Dachrinnen und ihren Auslaufrohren, an den Simsen einschließlich ihrer Verkleidung sowie an Fensterläden und Schildern ;
 - ✓ Glasscheiben, einschließlich Spiegelglas und unbeweglicher durchscheinender Kunststoff (ausser Deckung im Rahmen von Art. 5.7.)
 - ✓ der Umzäunung;
 - ✓ jedem außerhalb eines Bauwerks befindlichen Gegenstand.

Diese Schäden sind jedoch gedeckt, sofern sie auf die teilweise oder völlige Zerstörung des restlichen Gebäudes durch eins dieser Risiken zurückzuführen sind;
- zugfähige und feststehende Wohnwagen.

5.4. Leitungswasserschäden und Einfrieren von Anlagen

5.4.1. Leitungswasserschäden

5.4.1.1. Versicherte Ereignisse

Vorbehaltlich der **allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse** versichert FOYER ASSURANCES dem Versicherten die versicherten Güter gegen Sachschäden, die durch folgende Ereignisse verursacht wurden:

- Wasserlecks und Überlaufen, herrührend von Leitungen im Innern des Gebäudes bzw. eines Nachbargebäudes, von allen Wasser- und Heizanlagen und -geräten, die an eine Wasserleitung angeschlossen sind, von Zufluss, Verteilungs- und Abflussleitungen für Regenwasser und Hausabwässer sowie von Aquarien und Wasserkissen;
- zufälliges Einsickern durch Dächer, Glasdächer, Terrassen, Balkons und Dachterrassen sowie Loggien, das von Regen- und Schmelzwasser stammt;
- Bruch, Ausspülen oder Überlaufen von Dachrinnen, Abflussrohren, Sammlern oder zur Kanalisation führenden Leitungen;
- Stauwasser in der öffentlichen Kanalisation, **mit Ausnahme von Schäden, die durch die Versicherungsleistung Naturkatastrophen abgedeckt sind;**
- Ausfließen von Heizöl aus hierfür bestimmten Anlagen und Tanks. Versichert sind nur Schäden innerhalb des Gebäudes.

5.4.1.2. Spezifische Kosten bei der Versicherungsleistung Wasserschäden

FOYER ASSURANCES versichert:

- Kosten für das Aufspüren von undichten oder Sickerstellen sowie für das Aufbrechen und Verschließen des Mauerwerks, d. h. die Kosten, die dafür nötig sind, undichte Stellen aufzuspüren, sowie Wände, Böden oder Decken aufzubrechen und wieder zu verschließen, sofern diese Arbeiten im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an einem Gebäude geleistet werden, und die schadhafte Leitung im Inneren des Gebäudes liegt. **Die Reparaturkosten der Installationen selbst sind grundsätzlich ausgeschlossen.**

5.4.1.3. Spezifische Ausschlüsse

- **Schäden aufgrund eines offenkundigen Wartungsmangels oder einer fehlerhaft geplanten bzw. fehlerhaft ausgeführten Dichtigkeit;**
- **Reinigungskosten bei einer Leitungsverstopfung;**
- **Schäden durch Wasser aus Schwimmbädern;**
- **Schäden durch ein Ereignis, das durch eine andere Versicherungsleistung des vorliegenden Vertrages versichert werden kann ;**
- **Reparatur und Ersatz von Leitungen, Wasserhähnen und Geräten, sofern diese den Schaden verursacht haben.**
- **die Reparatur von Dächern, Glasdächern, Terrassen, Balkons, Dachterrassen, Loggien und Fassaden.**
- **Wasserschäden, auch bei Gewitter, durch Rieselwasser in Höfen und Gärten, auf öffentlichen oder privaten Straßen, durch Überschwemmungen, Überlaufen von Quellen, Wasserläufen, natürlichen oder künstlichen Wasserflächen sowie durch das Eindringen von Grundwasser;**

- Folgen eines Felsrutsches, von Steinfall, Erdrutschen und Erdbeben;
- Erstattung der Kosten für ausgelaufenes Wasser oder Brennstoff.

5.4.2. Einfrieren von Anlagen

5.4.2.1. Versicherte Ereignisse

Vorbehaltlich der allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse versichert FOYER ASSURANCES die Sachschäden durch Einfrieren von Wasserleitungen und -anlagen innerhalb von Gebäuden, einschließlich der Kosten zu deren Auftauen sowie der diesbezüglichen Aufwendungen zum Aufbrechen und Wiederverschließen von Mauerwerk:

Ausgeschlossen sind dieselben Schäden in Nebengebäuden, die nicht mit einem Heizgerät ausgestattet sind.

5.4.2.2. Sicherheitsvorschriften bei Frost

Sofern die Räume nicht geheizt sind, hat der Versicherte während der Frostperiode (vom 1. November bis zum 31. März) die Leitungen und Behälter sowie die nicht mit einer ausreichenden Menge Frostschutzmittel ausgestatteten Heizanlagen bei Nichtbewohnung der Räume von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen zu entleeren.

Beachtet der Versicherte außer im Falle höherer Gewalt diese Vorschriften nicht und tritt dadurch ein Schaden ein bzw. verschlimmert er sich, wird die fällige Entschädigung um die Hälfte gekürzt. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Versicherungsleistung weiter besteht, wenn die Frostschäden auf einen unvorhersehbaren Defekt der Anlage zurückzuführen sind, der während der Abwesenheit des Versicherten eintrat.

5.4.3. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche

Siehe Artikel 5.6.

5.5. Naturkatastrophen

5.5.1 Versicherte Ereignisse

FOYER ASSURANCES versichert Sachschäden an versicherten Gütern, die durch folgende Ereignisse hervorgerufen werden:

- Überschwemmung, d. h. Übertritt von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren, der durch Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbruch oder Flutwellen hervorgerufen wird;
- Überlaufen oder Stauwasser in der öffentlichen Kanalisation, die durch Hochwasser, Niederschlag, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung hervorgerufen werden;
- Erdbeben, d. h. ein natürliches Beben, das versicherbare Güter im Umkreis von 10 Kilometern zu den versicherten Gütern zerstört, zerbricht oder beschädigt und das eine Mindeststärke von 4 auf der Richterskala aufweist. Überschwemmungen, Überlaufen oder Stauwasser in der öffentlichen Kanalisation, Erdrutsche oder Erdabsackungen, die auf ein solches Erdbeben zurückzuführen sind, sind ebenfalls versichert.
- Erdabsackung oder Erdrutsch, d. h. Bewegung einer großen Erdmasse, durch die Güter zerstört oder beschädigt werden, wobei dies vollständig oder teilweise auf ein natürliches Ereignis (außer Überschwemmung oder Erdbeben) zurückzuführen sein muss.

Anmerkungen:

- Als ein und dasselbe Erdbeben werden angesehen: das ursprüngliche Beben und alle Nachbeben innerhalb von 72 Stunden, sowie alle dadurch direkt verursachten versicherten Gefahren.
- Als ein und diesselbe Überschwemmung werden angesehen: der ursprüngliche Übertritt eines Wasserlaufes, Kanals, Sees, Weihers oder Meeres und jedes weitere Überlaufen innerhalb von 7 Tagen (168 Stunden) nach dem Sinken des Wasserstandes.

Unter Sinken des Wasserstandes versteht man die Rückkehr des Wasserlaufes, Kanals, Sees, Weihers oder Meeres in die gewöhnlichen Begrenzungen.

5.5.2 Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung Naturkatastrophen sind Schäden an folgenden Dingen ausgeschlossen:

- Bewegliche Güter, die sich außerhalb eines Gebäudes befinden;
- Baufällige oder im Abriss befindliche Gebäude;
- Gartenhäuschen, Schuppen, Abstellräume und ihr möglicher Inhalt;
- Umzäunungen, Hecken, Gärten, Pflanzungen;
- Gebäude, die sich in Bau oder Umbau befinden oder renoviert werden, und ihr Inhalt, außer wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind.

Ausgeschlossen sind Diebstahl, Vandalismus, Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl entstanden sind, sowie böswillige Handlungen, die durch den versicherten Schadenfall ermöglicht oder erleichtert werden.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Versicherungsleistung Überschwemmungen, Überlaufen oder Stauwasser in der öffentlichen Kanalisation sind Schäden am Inhalt von Kellern, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wurde, mit Ausnahme von Heizungs-, Strom- oder Wasseranlagen, die dort dauerhaft angebracht sind.

Unter Keller versteht man jeden Raum, dessen Boden mehr als 50 cm unter dem Niveau des Haupteingangs zu den Wohnräumen des Gebäudes liegt, in dem sich der Keller befindet, mit Ausnahme von Kellerräumen, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Berufsausübung eingerichtet sind.

5.5.3 Selbstbeteiligung

Für jedes versicherte Ereignis wird eine Selbstbeteiligung von 953 EUR* pro Schadenfall in Anwendung gebracht.

* Wert zum Verbraucherpreisindex vom Juli 2003: 186,93 (Basis 1981=100), der nach dem zum Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Index neu berechnet werden muss.

5.5.4 Haftungsgrenze von FOYER ASSURANCES

Die Haftungsgrenze von FOYER ASSURANCES pro Naturkatastrophe wird gemäß folgender Regeln bewertet :

- Bei Auftreten eines Erdbebens wird die Entschädigungsgrenze auf den niedrigsten errechneten Wert aus den zwei nachstehenden Formeln festgelegt :
 - a) 8.000.000 EUR + 0,84 * P + 0,05*S1
 - b) 1,05 * (8.000.000 EUR + 0,84*P)

- Bei Auftreten einer Naturkatastrophe (außer einem Erdbeben) wird die Entschädigungsgrenze auf den niedrigsten errechneten Wert aus den zwei nachstehenden Formeln festgelegt:
 - a) $3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 * P + 0,05 * S2$
 - b) $1,05 * (3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 * P)$
 - ✓ P sind die eingezogenen Prämien und Nebenkosten, außer Abschlusskosten, für die Versicherungsleistungen Feuer, Strom und verbundene Gefahren für einfache Risiken gemäß Artikel 67§2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge, wobei der Einzug durch den Versicherer im Geschäftsjahr vor dem Schadenfall zugrunde gelegt wird;
 - ✓ S1 ist der Betrag der durch den Versicherer geschuldeten Entschädigung für ein Erdbeben, der den Wert $8.000.000 \text{ EUR} + 0,84 * P$ übersteigt;
 - ✓ S2 ist der Betrag der durch den Versicherer geschuldeten Entschädigung für eine Naturkatastrophe (außer einem Erdbeben), der den Wert $3.000.000 \text{ EUR} + 0,35 * P$ übersteigt.

Wenn der Gesamtbetrag der gemäß der Vertragsbestimmungen berechneten Entschädigung diese Beträge übersteigt, mindert FOYER ASSURANCES den Betrag jeder Entschädigungsleistung um den gleichen Prozentsatz, der so berechnet wird, dass der Gesamtbetrag der Entschädigungsleistungen die Haftungsgrenze nicht überschreitet.

5.5.5. Eingreifen der Caisse nationale des Calamités

Die *Caisse Nationale des Calamités (Nationale Kas voor de Rampenschade)* springt ein, wenn die Haftungsgrenze von FOYER ASSURANCES erreicht ist.

Hierbei wird den Begünstigten der Versicherungsverträge von der *Caisse Nationale des Calamités* der Teil der Entschädigung ausgezahlt, der nicht von FOYER ASSURANCES übernommen wird.

Wenn der Betrag zu Lasten der *Caisse nationale des Calamités* 700 Millionen Euro im Falle eines Erdbebens oder 280 Millionen Euro in anderen Fällen überschreitet, wird die finanzielle Beteiligung entsprechend gekürzt.

Im Falle der Überschreitung der Haftungsgrenze, kann FOYER ASSURANCES den Versicherten einen Vorschuss auf die Entschädigung durch die *Caisse nationale des Calamités* leisten und tritt in diesem Fall für die Höhe des Vorschusses in die Rechte der Versicherten gegenüber der *Caisse nationale des Calamités* ein.

5.6. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche

5.6.1. Kosten und Verluste

Im Rahmen der Versicherungstabelle versichert FOYER ASSURANCES die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste infolge eines versicherten Schadenfalls:

- Feuer und damit verbundene Risiken;
- Attentate und Arbeitskonflikte;
- Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck;
- Leitungswasserschäden und Einfrieren von Anlagen;
- Naturkatastrophen

Bergungskosten, die infolge von mit dem vorliegenden Vertrag gedeckten Risiken eintreten, sind versichert.

FOYER ASSURANCES versichert nachstehende Kosten und Verluste, die infolge eines versicherten Schadenfalls entstehen:

KOSTEN FÜR DIE BERGUNG VERSICHERTER GÜTER: Die Kosten, die sich sowohl aus den von FOYER ASSURANCES zur Verhütung und Minderung der Folgen des Schadenfalls verlangten Maßnahmen als auch aus dringenden oder vernünftigen Maßnahmen ergeben, die auf Veranlassung des Versicherten zur Verhütung des Schadenfalls bei drohender Gefahr bzw., wenn der Schadenfall bereits eingetreten ist, zur Verhütung oder Minderung dessen Folgen getroffen wurden, werden vom Versicherer übernommen, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt aufgewendet wurden, auch wenn die Bemühungen erfolglos blieben. Sie gehen bis zu 100% des Versicherungswertes für Gebäude und Inhalt zu Lasten von FOYER ASSURANCES.

Bei der **Haftpflichtversicherung** werden die Bergungskosten vollständig von FOYER ASSURANCES übernommen, sofern der Gesamtbetrag der Entschädigung und der Bergungskosten je Versicherungsnehmer und je Schadenfall die Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt.

Über die Gesamtversicherungssumme hinaus beschränken sich die Bergungskosten auf:

- 495.788 EUR, wenn die Gesamtversicherungssumme höchstens 2.478.936 beträgt;
- 495.788 EUR zuzüglich 20 % des Teils der Gesamtversicherungssumme zwischen 2.478.936 und 12.394.677 EUR;
- 2.478.936 EUR zuzüglich 10 % des Teils der Gesamtversicherungssumme, die 12.394.677 EUR übersteigt, mit einem Höchstbetrag von 9.915.741 EUR als Bergungskosten.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei sich der Grundindex auf November 1992 bezieht, d.h. 113,77 (Basis 1988=100).

ABBRUCH- UND AUFRÄUMKOSTEN für die Wiederinstandsetzung von beschädigten Versicherungsgütern.

Ebenfalls abgedeckt sind die Kosten für die Wiederinstandsetzung eines Gartens nach seiner Verwüstung durch einen versicherten Schadenfall, **mit Ausnahme von Schadenfällen, die mit einer Naturkatastrophe verbunden sind.**

UNERLÄSSLICHE AUSRÄUMUNGS- UND UNTERBRINGUNGSKOSTEN d. h.:

- die Kosten für die Möbellagerung (einschließlich Transport), die Ausräumung und Wiedereinräumung der versicherten Gegenstände;
- die etwaige Erhöhung zwischen der Miete, die der Versicherte zahlen muss, um sich vorübergehend nach dem Schadenfall höchstens 18 Monate lang in einer anderen Unterkunft zu denselben Bedingungen einzurichten, und:
 - ✓ der Miete, die er vor dem Schaden zahlte (im Fall des Mieters).
 - ✓ dem Mietwert der von ihm bewohnten Räume (im Fall des Eigentümers).

In beiden Fällen sind die Mahlzeiten immer ausgeschlossen.

NUTZUNGSAusFALL: d.h. der Nutzungsverlust an den Räumen, die der Versicherte als Eigentümer bewohnt, wenn er diese Räume vorübergehend ganz oder teilweise nicht benutzen kann. FOYER ASSURANCES ersetzt diesen Verlust während der bis zur Wiederherstellung der Beschädigten Räume erforderlichen Zeit, wobei diese Frist 18 Monate nicht überschreiten darf. Die Entschädigung wird erst nach Abschluss der Reparatur- bzw. Wiederaufbauarbeiten fällig.

MIETAUSFALL: d.h. von den Mietern zu zahlende Miete, auf die der Versicherte, in seiner Eigenschaft als Eigentümer, gegebenenfalls verzichten muss.

Diese Versicherungsleistung wird nur ersatzweise für Erstattungsbeträge gewährt, auf die diese Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Regierungsanordnungen im Sozialversicherungsrecht Anspruch haben.

Diese Versicherungsleistungen können Personen nicht in Anspruch nehmen, die beruflich oder freiwillig als Mitglieder von Hilfsorganisationen oder Interventionsstellen Hilfe leisten.

SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN UND -HONORARE: d.h. die Kosten und Honorare des Sachverständigen, der vom Versicherten mit der Feststellung der Schäden infolge eines versicherten Schadenfalls beauftragt wurde (einschließlich aller etwaigen Steuern).

5.6.2. Haftungsansprüche

5.6.2.1. Im Anschluss an ein versichertes Ereignis

gewährt FOYER ASSURANCES Versicherungsschutz für:

REGRESSANSPRUCH VON NACHBARN UND DRITTEN: d.h. die finanziellen Folgen der Haftung, denen sich der Versicherte gemäß Artikel 1382 bis 1386 bis des Code Civil für Sachschäden und Vermögensfolgeschäden aussetzt, die durch einen versicherten Schadenfall verursacht wurden, der sich auf Güter ausdehnt, die Dritten, einschließlich Gästen, gehören; diese Versicherungsleistung wird bis zum Betrag von 1.000.000 EUR je Schadenfall gewährt; dieser Betrag ist an die Entwicklung des belgischen Verbraucherpreisindex gebunden, wobei sich der Grundindex auf Juli 2003 bezieht, d.h. 186,93 (Basis 1981 = 100).

MIETERHAFTUNG: d.h. die finanziellen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten als Mieter gegenüber dem Vermieter für Sachschäden an den in den Besonderen Bedingungen angegebenen gemieteten bzw. überlassenen Gebäuden.

MIETERAUSFALLHAFTUNG: d.h. die finanziellen Folgen des Versicherten als Mieter infolge eines versicherten Schadenfalls gegenüber dem Vermieter für die Miete seiner Räume. Diese Versicherungsleistung wird nur für die nach Angaben von Sachverständigen zur Wiederherstellung der beschädigten Räume erforderlichen Zeit und höchstens 18 Monate lang ab dem Schadentag gewährt.

REGRESSANSPRUCH VON MIETERN BZW. BEWOHNERN d.h. etwaige Regressansprüche von Mietern bzw. Bewohnern gegen den mitbewohnenden Eigentümer (bzw. Vermieter) gemäß Artikel 1721 des Code Civil für Schäden an ihren Gütern.

5.6.2.2. Haftpflicht für das Gebäude und/oder den Inhalt

FOYER ASSURANCES versichert gemäß Artikel 1382 bis 1384, 1386, 1386 bis und 1721 des Code Civil Schäden, die Dritten zugefügt werden aufgrund

- des versicherten Gebäudes sowie der Nichträumung von Schnee, Eis oder Glatteis;
- des nicht beruflich genutzten versicherten Inhalts;
- der Verkehrsbehinderung auf dem Bürgersteig vor dem Gebäude.

Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf die Haftpflicht des Versicherten für die als „Immissionen“ gemäß Artikel 544 des Code Civil eingestufteten Schäden, sofern diese Folge eines Unfalls sind.

Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf:

- das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude aufgrund von Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, kleineren Umbau- und Abbruch- bzw. Ausschachtungsarbeiten.
- die in Europa gelegene Zweitwohnung des Versicherungsnehmers aufgrund
 - ✓ des Gebäudes und seines Inhalts;

- ✓ von Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, kleineren Umbau- und Abbruch- bzw. Ausschachtungsarbeiten.
- in Europa liegende unbebaute Grundstücke (wie Höfe, Gärten, Obstgärten, verpachtete oder nicht verpachtete Wiesen), sofern die Gesamtfläche nicht größer ist als drei Hektar. Versichert sind ferner Schäden aufgrund von Arbeiten an diesen Grundstücken außer von Bauarbeiten.

Ausgeschlossen sind Schäden:

- die mit der Versicherungsleistung "Regressansprüche Dritter" versicherbar sind;
- die durch die Ausübung eines Berufs verursacht werden;
- durch Verunreinigung;
- durch Reklameschilder und --tafeln;
- durch Personen- und Lastenaufzüge.

Es gelten ferner die im nachstehenden Artikel 5.11.4. aufgeführten Ausschlüsse

5.7. Scheiben-, Glas- und Spiegelbruch

5.7.1. Versicherte Ereignisse

Vorbehaltlich der allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse leistet FOYER ASSURANCES Entschädigung infolge eines zufälligen Bruchs von

- Glasteilen an beweglichen und unbeweglichen Gütern;
- Glasflächen, Spiegeln, Hauben, Kuppeln, durchscheinenden oder durchsichtigen Platten aus Glas oder Kunststoff, die als unbeweglich gelten.
- Glaskeramik-Kochfelder;
- eingebaute Sanitärapparate.

Bestandteil der Versicherungsleistung sind:

- Bruch von Glasteilen an Sonnenkollektoren;
- Glasbruch durch Sturm;
- Kosten für die vorübergehende Abdichtung, wobei mögliche Bewachungskosten jedoch nicht übernommen werden (außer im Fall von Artikel 5.9.3.);
- Schäden durch Bruch von Rahmen, Unterbau oder Trägern von Glasscheiben, Fensterscheiben und Spiegeln;
- die Wiederherstellung von Inschriften, Malereien, Verzierungen und Gravuren auf den zerbrochenen Scheiben, Glasflächen und Spiegeln;
- die Lichtundurchlässigkeit der Isolierverglasung nach Ablauf der Herstellergarantie (der Bruch einer Verglasung gilt als Schadenfall).

Mietet bzw. bewohnt der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes, bezieht sich die Scheiben-, Glas- und Spiegelbruchversicherung nur auf den von ihm bewohnten Teil.

5.7.2. Spezifische Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

- durch Kratzer, Schrammen und Absplitterungen;
- aufgrund von Arbeiten an Rahmen;
- an Vordächern und Markisen;
- an beruflich genutzten Frühbeetrahmen und Gewächshäusern;
- an ausgebauten bzw. noch nicht eingebauten Gegenständen;
- durch Abnutzung bzw. offenkundige Wartungsmängel an Rahmen oder Trägern von Glasscheiben, Fensterscheiben und Spiegeln;
- an Leuchtschildern;
- an Dekorationsobjekten aus Glas (Vasen, Geschirr etc.) ;
- an Glasteilen von Audio- und Videogeräten sowie von elektronischen Haushaltsgeräten;
- infolge eines Schadenfalls, der im Rahmen der Versicherungsleistung für Feuer und damit verbundene Risiken, Attentate und Arbeitskonflikte, Vandalismus und Böswilligkeit, sowie Naturkatastrophen abgedeckt ist.

5.8. Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit

5.8.1. Versicherte Ereignisse

Vorbehaltlich der allgemeinen und spezifischen Ausschlüsse versichert FOYER ASSURANCES den Versicherten gegen das Verschwinden, die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Güter durch Raub, Raubversuch, Vandalismus oder Böswilligkeit, die innerhalb von Haupt- oder Nebengebäuden begangen werden, sofern Anzeige bei den zuständigen Polizei- oder Justizbehörden erstattet wird und das Ereignis unter folgenden Umständen geschieht:

- Eindringen in das Innere des Wohngebäudes bzw. der Nebengebäude
 - ✓ DURCH EINBRUCH oder Einstieg in die Räume;
 - ✓ OHNE EINBRUCH, wenn sich der Dieb:
 - ◀ heimlich in das Wohngebäude bzw. die Nebengebäude;
 - ◀ arglistig;
- Einlass verschafft bzw. dort aufgehalten hat
- Diebstahl mit vorangegangener oder nachfolgender Mord oder Mordversuch, Anwendung körperlicher Gewalt oder Drohungen gegenüber dem Versicherten, einem Angehörigen seiner Familie oder dessen Erfüllungsgehilfen;
- Diebstahl durch Personen, die bei dem Versicherten wohnen und in seinem privaten Auftrag tätig sind, sofern gegen den bzw. die Schuldigen eine nicht später zurückgezogene Strafanzeige erstattet wird.

Außerhalb der Gebäude versichert FOYER ASSURANCES den Diebstahl, der mit Anwendung körperlicher Gewalt bzw. mit Drohungen gegenüber dem Versicherten begangen wurde.

Bestandteil der Versicherungsleistung sind:

- GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN infolge von Diebstahl bzw. Diebstahlversuch sowie folgende indirekte Schäden, die dadurch entstehen können:
 - ✓ Nutzungsausfall der Räume dadurch, dass der Versicherte infolge der durch die Diebe verursachten Beschädigungen die versicherten Räume vorübergehend ganz oder teilweise nicht nutzen kann;
 - ✓ Erstattung der Honorarkosten des vom Versicherten gewählten Sachverständigen zur Festsetzung der Schadensumme;
- Ersatz von Schlüsseln bei deren Diebstahl bzw. Verlust sowie Ersatz der Schlösser des Gebäudes einschließlich solcher von Panzertüren bzw. der Alarmanlage.

5.8.2. Spezifische Ausschlüsse

Ausgeschlossen ist Diebstahl:

- infolge einer offenkundigen Nachlässigkeit des Versicherten bzw. jeder sonstigen Person, die vom Versicherten zum vorübergehenden Bewohnen des versicherten Gebäudes ermächtigt wurde, wie:
 - ✓ Hinterlassung der Schlüssel oder Fernbedienung zur Türöffnung an der Tür, unter der Fußmatte oder im Briefkasten, so dass der Zutritt zur Wohnung ungehindert möglich war ;
 - ✓ nicht erfolgtes Auswechseln der Schlösser oder Öffnungsmechanismen nach Diebstahl oder Verlust der Schlüssel oder der Fernbedienung zur Türöffnung etc., so dass der Zutritt zur Wohnung ungehindert möglich war;
- von Wertgegenständen, Bargeld, Wertsachen und Briefmarken- und Münzsammlungen:
 - ✓ in Nebengebäuden, nichtausgebauten Räumen, Veranden und Wintergärten, Zweitwohnungen, sowie auf Urlaubs- und sonstigen Reisen ;
 - ✓ in Speichern, Kellern und Garagen von Gebäuden mit mehreren Haushalten;
- von Kreditkarten;
- der zum Nachteil des Versicherten von den Mitgliedern seiner Familie gemäß Artikel 462 des Code Pénal (Strafgesetzbuch) begangen wurde;
- der von den Mietern, Untermietern oder unentgeltlich wohnenden Bewohnern begangen wurde;
- aller Gegenstände, die außen am Gebäude befestigt bzw. in Höfen, Gärten oder mehreren Mietern oder Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehenden Räumen abgestellt sind;
- von Tieren.

Ausgeschlossen sind ferner:

- Vandalismus und Böswilligkeit, die von dem Versicherten, den üblicherweise in seinem Haushalt lebenden Personen, seinem Personal, den Mietern und Untermietern begangen wurden;
- Beschädigungen aufgrund eines Brandes bzw. einer Explosion;
- einfacher Verlust bzw. Abhandenkommen von Gegenständen.

5.8.3. Nichtbewohnte Räume

Sind die Räume, in den die versicherten Gegenstände aufbewahrt werden, über 60 Nächte hintereinander oder mehr als 90 Nächte mit Unterbrechung während ein und desselben Versicherungsjahres nicht bewohnt, wird die Diebstahlversicherung außer bei gegenteiliger Vereinbarung nicht gewährt.

5.8.4. Vorbeugungsmaßnahmen

- Alle Zugangstüren des Hauptgebäudes und der Nebengebäude müssen mit einem Zylinderschloss ausgerüstet sein; dies gilt auch für Keller, Speicher und Garagen, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes bewohnt.
- Der Versicherte muss außerdem auf einen guten Wartungszustand und auf die Festigkeit der Schlösser, Fenster und Türen sowie aller anderen Schutzvorrichtungen achten, mit denen das Gebäude ausgestattet ist.
- Im Falle seiner Abwesenheit muss der Versicherte:
 - ✓ alle Zugangstüren des Gebäudes abschließen;
 - ✓ alle Fenster schließen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorbeugungsmaßnahmen wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung verwirkt (Rechtsverlust).

5.8.5. Besondere Schutz- und Verwahrungsmaßnahmen bei Schmuck und Wertgegenständen aus Edelmetall

Schmuckstücke und Wertgegenstände aus massivem Edelmetall mit einem Stückwert von mehr als 3.719 EUR (ABEX: 552) müssen in einem eingemauerten Safe eingeschlossen sein, ansonsten ist die Schadenssumme pro Stück auf 3.719 EUR (ABEX: 552) begrenzt.

5.8.6. Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Antidiebstahlssystem

Der Versicherte ist gegebenenfalls verpflichtet, das in den Besonderen Bedingungen genannte Alarmsystem einzuschalten, wenn die versicherten Räumlichkeiten nicht bewohnt sind.

Wenn der Versicherte diese Vorschriften nicht beachtet, wird im Schadenfall die Entschädigung um die Hälfte verringert.

5.9. Beistandsleistungen

Bei Eintritt eines durch den Vertrag versicherten Schadenfalls (**mit Ausnahme von Schadenfällen, die mit Überschwemmung, Erdbeben oder Erdrutschen zusammenhängen**) steht dem Versicherten die Versicherungsleistung WOHNGEBÄUDE-BEISTANDSLEISTUNG zu. In diesem Fall kann er die nachstehend beschriebenen Beistandsleistungen in Anspruch nehmen.

Diese Leistungen werden von EUROP ASSISTANCE erbracht.

Bei Eintritt eines Schadenfalls, aber auch unabhängig von einem Schadenfall, kann er die in Artikel 5.9.2 beschriebenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Jeder Antrag auf Beistandsleistung ist direkt und ausschließlich zu richten an:

EUROP ASSISTANCE (24-Stunden-Dienst):

- Telefon in Brüssel : 02.541.90.12
- Fax in Brüssel : 02.533.77.75.
- E-Mail : help@europ-assistance.be

unter Angabe von Police-Nr., Name, Anschrift und Telefon-Nr. für den Rückruf.

5.9.1 Wohngebäude - Beistandsleistung

5.9.1.1. Vorzeitige Rückkehr

Bei einem vertraglich versicherten Schadenfall, der die Anwesenheit des Versicherten unerlässlich macht, während er sich auf Reisen im Ausland befindet, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die zusätzlichen Kosten, die der Versicherte normalerweise für seine Rückkehr mit der Eisenbahn 1. Klasse oder im Linienflugzeug (*Economy Class*) aufwenden müsste, um an seinen Wohnsitz zu gelangen und anschließend gegebenenfalls an seinen Aufenthaltsort zurückzukehren.

5.9.1.2. Fahrzeug-Rückführung

Musste der Versicherte bei einer oben genannten vorzeitigen Rückkehr sein Fahrzeug an Ort und Stelle stehen lassen und kann kein anderer Mitfahrer es führen, übernimmt EUROP ASSISTANCE die Entsendung eines Fahrers, um das Fahrzeug und dessen etwaige Insassen an ihren Wohnsitz zu bringen, wenn der Versicherte nicht wieder an seinen Aufenthaltsort zurückkehren kann.

5.9.1.3. Bewachungskosten

Wird bei Eintritt eines vertraglich versicherten Schadenfalls ein Gut des Versicherten beschädigt und muss es bewacht werden, um die am Ort verbliebenen Güter zu schützen, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE 48 Stunden lang die Bewachung und Aufsicht.

5.9.1.4. Suche nach einem Möbellager und Transport des Mobiliars

Wird bei Eintritt eines vertraglich versicherten Schadenfalls ein versichertes Gut beschädigt und muss Mobiliar sichergestellt werden, bemüht sich EUROP ASSISTANCE umgehend um einen geeigneten Platz zur Lagerung dieses Mobiliars.

EUROP ASSISTANCE organisiert für Sie die Anmietung eines mit einem Führerschein der Klasse B fahrbaren Nutzfahrzeuges, mit dem Sie den Transport des Mobiliars vornehmen können.

5.9.1.5. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen

Damit Sie die nach einem Schadenfall notwendigen Maßnahmen ergreifen können oder damit die Betreuung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes gewährleistet ist, organisiert EUROP ASSISTANCE für Sie nach einem Schadenfall an einem versicherten Gut die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder anderen pflegebedürftigen Personen.

Bis zu den in der Versicherungstabelle genannten Höchstbeträge übernimmt EUROP ASSISTANCE die für diese Betreuung anfallenden Kosten (einschließlich Transportkosten unabhängig von der Anzahl der Personen).

5.9.1.6. *Betreuung von Haustieren*

Bei einem Schadenfall, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar wird, organisiert EUROP ASSISTANCE die Betreuung von Haustieren, die normalerweise in dem vom Schadenfall betroffenen Gebäude leben.

Bis zu der in der Versicherungstabelle genannten Höchstbeträge übernimmt EUROP ASSISTANCE die für diese Betreuung anfallenden Kosten.

5.9.1.7. *Dringende Meldungen ins Ausland*

Muss der Versicherte ein Familienmitglied im Ausland über ein schwerwiegendes Ereignis unterrichten, das dessen Rückkehr nach Belgien erfordert, gibt EUROP ASSISTANCE unmittelbar nach Benachrichtigung diese Meldung weiter. Diese Leistung wird auch dann erbracht, wenn ein Dritter unter denselben Umständen den sich im Ausland aufhaltenden Versicherten benachrichtigen muss.

„Ereignis“ bedeutet entweder ein Schadenfall im Zusammenhang mit dem in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Gebäude oder der Gesundheitszustand eines Familienmitglieds.

Die Meldung verpflichtet ausschließlich den Versender der Meldung

5.9.1.8. *Suche nach einer Unterkunft*

Bei einem Schadenfall, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar wird, organisiert EUROP ASSISTANCE die Reservierung eines Hotelzimmers oder die Suche nach einer Ersatzwohnung im Rahmen der vor Ort verfügbaren Möglichkeiten.

Ist der Versicherte nicht in der Lage, den Transport mit eigenen Mitteln durchzuführen, organisiert EUROP ASSISTANCE den Transport bis zum Aufenthaltsort

5.9.1.9. *Reinigung der Wohnung*

EUROP ASSISTANCE organisiert die notwendige Reinigung, damit die von dem durch ein versichertes Ereignis betroffene Wohnung wieder sauber und bewohnbar wird.

5.9.1.10. *Psychologische Betreuung*

Auf Ihre Anfrage hin, organisiert EUROP ASSISTANCE nach einem Überfall, einem Anschlag, einem Diebstahl oder schweren Schadenfall an Ihrem Wohnsitz für Sie oder jede andere durch den Vertrag versicherte Person nach Zustimmung des Vertrauensarztes den Kontakt zu einem spezialisierten Psychologen. Im Ausland erfolgt dieser Kontakt per Telefon.

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten für die erste Sprechstunde.

5.9.1.11. *Sicherungsmaßnahmen*

In dringenden Fällen berät Sie EUROP ASSISTANCE über unverzüglich zu ergreifende Sicherungsmaßnahmen und organisiert diese Maßnahmen, falls Sie nicht selbst dazu in der Lage sind.

Mit Ihrem Einverständnis kann EUROP ASSISTANCE einen Handwerksbetrieb einschalten, der die Ursachen für eine unmittelbare Gefahr verringert und die provisorischen Reparaturen fachgerecht durchführt.

EUROP ASSISTANCE kann nicht für mögliche Folgen haftbar gemacht werden, die aus der Organisation dieser Maßnahmen erwachsen.

FOYER ASSURANCES übernimmt die Kosten, die im Rahmen der Linderung der Schadensfolgen entstehen.

5.9.1.12. Finanzieller Vorschuss

EUROP ASSISTANCE kann Ihnen auf freiwilliger Basis einen Vorschuss von maximal 2.500 EUR gewähren, mit dem Sie die dringendsten Ausgaben bestreiten können, wenn Sie nicht sofort über Zahlungsmittel verfügen.

5.9.2. Dienstleistungen im Wohnungsbereich

5.9.2.1. Beistandsleistung Schlüsseldienst

Wenn Sie in das versicherte Gebäude nicht hinein kommen, organisiert EUROP ASSISTANCE für Sie die Anforderung eines Schlüsseldienstes. Dem Monteur des Schlüsseldienstes gegenüber müssen Sie sich als Bewohner der Wohnung ausweisen.

EUROP ASSISTANCE übernimmt hierfür die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR (ABEX: 552) pro Schadenfall und Versicherungsjahr.

5.9.2.2. Beistandsleistung Heizungsausfall

Bei Ausfall der Heizungsanlage in einem versicherten Gebäude kümmert sich EUROP ASSISTANCE um die Anforderung eines professionellen Handwerkers.

Für Notfalleinsätze an Feiertagen, am Wochenende oder in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr übernimmt EUROP ASSISTANCE auch die mit den Mehrkosten verbundenen Zuschläge auf die Arbeitsstunden.

Der Einsatz darf hierbei höchstens zwei Stunden dauern.

5.9.2.3. Informationsservice

Telefonische Auskünfte rund um die Uhr an 365 Tagen pro Jahr. (Wählen Sie die Nummer 02.541.90.12)

EUROP ASSISTANCE stellt Ihnen rund um die Uhr einen Auskunftsservice zur Verfügung, bei dem Sie folgende Informationen erfragen können:

- über Ärzte, Therapeuten oder Apotheken (eventuell im Bereitschaftsdienst) in Ihrer näheren Umgebung (unsere Dienstleistungen können selbstverständlich nicht das Angebot des öffentlichen Gesundheitswesens ersetzen, vor allem nicht in Notfällen. Wenn Sie krank oder verletzt sind, wenden Sie sich bitte zuerst an die entsprechenden Notfalldienste);
- über Kliniken, Krankenhäuser und Ambulanzen;
- über öffentlich-rechtliche Hilfseinrichtungen und andere öffentliche Versorgungseinrichtungen;
- über kompetente Fachleute für Reparatur-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Gütern, deren Eigentümer, Mieter oder Nutzer Sie sind. Mit den entsprechenden Stellen, deren Hilfe Sie benötigen, müssen Sie sich selbst in Verbindung setzen.

Dort können Sie auch Informationen aus dem Tourismus-, Kultur- und Sportbereich erfragen, wie beispielsweise:

- Öffnungszeiten von Denkmälern, Museen, Parks etc.;

- Touristisch interessante Straßen oder andere Sehenswürdigkeiten;
- Ausstellungen, Börse, Theater, Konzerte, Kinos, Vorträge, Museen und Kulturverbände;
- Anschriften von Sportclubs, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen, Informationen zu Sportwettkämpfen und –veranstaltungen;
- Hotels und Restaurants, Anschriften, Preise, Spezialitäten und Saisonangebote.

Diese Auskünfte werden ohne Gewähr erteilt; insbesondere übernimmt EUROP ASSISTANCE keine Haftung für den davon gemachten Gebrauch oder für die Qualität der eventuell in Auftrag gegebenen Arbeiten; diese gehen zu Lasten des Versicherten.

Keinesfalls greifen wir in Vorgänge ein, die Ihren Angaben zufolge schwebend sind und schon von den zuständigen Personen / Organisationen übernommen wurden. Ebenso wenig greifen wir in Streitigkeiten ein, auch nicht als Schlichter. Wir geben keine Wertung über die Preise oder Qualität der Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen ab, noch erteilen wir Handelsauskünfte oder helfen in steuerrechtlichen Fragen weiter.

In der Mehrzahl der Anfragen können wir Ihnen sofort weiterhelfen. Bei Anfragen, die jedoch weiter reichender Recherchen benötigen, rufen wir Sie schnellstmöglich zurück.

Wenn der Versicherte oder sein Umfeld eine der vorstehend genannten Beistandsleistungen selbst organisiert, führt dies nur dann zu einer Erstattung im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wenn – je nach Lage des Falls – EUROP ASSISTANCE oder FOYER ASSURANCES vorher darüber informiert worden sind und ihr ausdrückliches Einverständnis, insbesondere zu den einzusetzenden Mitteln, gegeben haben.

5.10. Folgeschäden

Fakultative Versicherungsleistung, falls in den Besonderen Bedingungen erwähnt.

Im Schadenfall kann die dem Versicherten gezahlte Entschädigung um 10 % erhöht werden, um mögliche Verluste, Kosten oder Schäden als Folge eines Schadenfalls zu decken, ohne dass dies durch Belege nachgewiesen werden muss.

5.11. Privathaftpflicht

5.11.1. Versicherte Ereignisse in der Privathaftpflicht

FOYER ASSURANCES leistet Ersatz für die finanziellen Folgen der etwaigen nichtvertraglichen Haftpflicht des Versicherten infolge von Körper-, Sach- und Vermögensschäden gegenüber Dritten im Bereich seines Privatlebens.

Für die abgeschlossenen Versicherungsleistungen umfasst die Versicherung ferner sowohl die Deckung begründeter Forderungen als auch die Abwehr ungerechtfertigter Forderungen vor Zivilgerichten, sofern ein Dritter eine mit diesem Vertrag versicherte Haftpflicht geltend macht.

Dritte bedeuten alle anderen Personen als:

- der Versicherungsnehmer
- alle im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen.

5.11.2. Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung wird bis zu den in der Versicherungstabelle angegebenen Beträgen gewährt.

Die Vergleichsverträge mit der Staatsanwaltschaft, Gerichtsstrafen, Strafen im Vergleichsverfahren oder Ordnungsstrafen sowie die Strafverfolgungskosten gehen nicht zu Lasten von FOYER ASSURANCES.

Der im Schadenfall anwendbare Index ist der Index des Monats, der dem Monat des Eintritts des Schadenfalls vorausgeht

5.11.3. Nähere Angaben zu bestimmten Risiken des Privatlebens

5.11.3.1. Führen und Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch Minderjährige

Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf das Führen und die Inbetriebnahme eines Land-Kraftfahrzeugs durch die minderjährigen Kinder der Versicherten sowie durch die minderjährigen Kinder, die die Versicherten in ihrem Privatleben in Obhut haben, sofern:

- die Kinder noch nicht das nach belgischen Gesetz zum Führen eines Fahrzeugs erforderliche Alter erreicht haben;
- das Fahrzeug ohne Wissen und Genehmigung der Eltern sowie des Eigentümers oder Halters des Fahrzeugs geführt wird.

In diesen Fällen ist auch die persönliche Haftpflicht der Kinder gedeckt. Die Fahrzeugschäden sind nur versichert wenn das Fahrzeug einem Dritten gehört. Die durch Fahrer im Alter von über 16 Jahren vorsätzlich verursachten Schäden sind ausgeschlossen.

5.11.3.2. Anvertraute Gegenstände

FOYER ASSURANCES deckt Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern ab, die sich in einem Zimmer befinden, das der Versicherte während eines vorübergehenden, privaten Aufenthalts in einem Krankenhaus, einem Hotel, einer Pension oder einer ähnlichen Unterkunft bewohnt.

Ausgenommen von der Haftpflicht der Versicherten sind Schäden:

- an beweglichen oder unbeweglichen Gütern,
- sowie Tieren,

die sie gemietet, gepachtet oder ausgeliehen haben, oder die Gegenstand eines Verwahrungs- oder Hinterlegungsvertrags sind, oder sich lediglich in ihrem Besitz befinden.

5.11.4. Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung sind ausgeschlossen:

- Schadenersatzleistungen aufgrund einer verspäteten bzw. mangelhaften Erfüllung, der Nichterfüllung oder der Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung;
- Schäden aufgrund der zivilrechtlichen Haftung, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht;
- Schadenersatzansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass es der Versicherungsnehmer versäumt hat, innerhalb einer angemessenen Frist besonders

gefährliche Umstände zu beseitigen (als besonders gefährlich gilt ein Umstand, der einen Schadenfall verursacht hat);

- "punitive damages" sowie jede sonstige gleichartige Verpflichtung;
- **Schäden aufgrund der persönlichen Haftpflicht des Versicherten:**
 - a) als Verursacher vorsätzlich herbeigeführter Schäden;
 - b) aufgrund des Zustands der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung oder eines ähnlichen Zustandes, der durch die Benutzung anderer Erzeugnisse oder Substanzen als alkoholhaltiger Stoffe bzw. infolge allgemein als waghalsig bekannter oder eindeutig gefährlicher Handlungen verursacht wurde;
 - c) der sich aktiv an Schlägereien, Wetten oder Herausforderungen beteiligt; allerdings haftet FOYER ASSURANCES für Verluste und Schäden durch die minderjährigen Kinder von unter 16 Jahren, für die der Versicherte gemäß Artikel 1384 des Code Civil unabhängig von Art und Schwere des Verschuldens dieser Personen haftpflichtig ist.

Allerdings haftet FOYER ASSURANCES für Verluste und Schäden durch unter 16 Jahre alte minderjährige Kinder, für die der Versicherte aufgrund von Artikel 1384 des Code Civil zivilrechtlich haftet, ungeachtet der Art und der Schwere des Verschuldens dieser Personen.

- Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen (mit Ausnahme von Modellflugzeugen), die einem Versicherten gehören bzw. von ihm gemietet oder benutzt werden;
- Schäden durch einen Versicherten während der entgeltlichen Ausübung eines Sports, sowie Schäden aufgrund der nicht ehrenamtlichen Organisation jeglicher Sportveranstaltungen;
- Schäden durch minderjährige Kinder unter der Aufsicht des Versicherten, wenn die Aufsicht auf die Anforderungen seines Berufs oder seiner nicht ehrenamtlichen Tätigkeit als Leiter, Betreuer oder Vorgesetzter eines Sport-, Kultur-, Jugend- oder sonstigen Vereins zurückzuführen ist;
- Schäden durch gewöhnliche wild lebende Tiere (mit Ausnahme von Bienen);
- Schäden durch zu Gewinnzwecken gehaltene Tiere aller Arten ;
- Schäden durch dem Versicherten gehörende Pferde außer bei anders lautender Vereinbarung;
- Schäden durch den Versicherten im Militärdienst;
- Schäden durch Kriegsgerät.

5.11.5. Erweiterungen

5.11.5.1. Rechtsschutzversicherung

FOYER ASSURANCES überträgt die Bearbeitung der Schadenfälle im Rahmen der Rechtsschutzversicherung der Gesellschaft "LE FOYER-ARAG", Compagnie Luxembourgeoise d'Assurances, niedergelassen und mit Geschäftssitz in Luxemburg.

- a) Gegenstand der Versicherungsleistung
 - Ausübung des Regressanspruchs gegen einen Dritten, für den eine außervertragliche Haftpflicht besteht, um die Entschädigung für von den Versicherten erlittene Körperschäden, von Schäden an ihren Gütern sowie deren Folgen zu erhalten.

Die Versicherungsleistung besteht nur, wenn die Versicherten zum Zeitpunkt des Schadenfalls die Bedingungen erfüllen, die zum Anspruch auf die Haftpflichtversicherung berechtigen, falls sie einem Dritten einen Schaden zufügen sollten.

Die Ausübung des Regressanspruchs bleibt jedoch für die Versicherten ungeachtet des groben Verschuldens oder des Vorsatzes bestehen, der zu Lasten des Drittschädigers geht; zu diesen gleichen Bedingungen kommen die Versicherten ebenfalls in den Genuß der Leistung im Rahmen des Gesetzes des schwachen Benutzers der Straße.

- Übernahme der Strafverteidigung eines Versicherten, der aufgrund von Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung infolge eines Schadens verfolgt wird, für den mit der Haftpflichtversicherung des vorliegenden Vertrags eine endgültige Entschädigung geleistet wurde.

b) Versicherungsleistungen

Bei Eintritt eines versicherten Rechtsstreits gewährleistet LE FOYER-ARAG bis zur Höhe des in der Versicherungstabelle vorgesehenen Betrags die Zahlung der Kosten und Honorare aller Schritte, Ermittlungen, Gutachten und Klagen.

c) Rechte und Pflichten des Versicherten

Die Bezugsberechtigten der vorliegenden Versicherungsleistung verpflichten sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit LE FOYER-ARAG seine Verpflichtungen wirksam erfüllen kann, und sie über die geplanten Verfahren laufend zu unterrichten.

In allen Fällen müssen sich die Bezugsberechtigten nach den Anweisungen von LE FOYER-ARAG hinsichtlich des Erscheinens bei Gerichtssitzungen, der einzulegenden Einsprüche oder Berufungen sowie in bezug auf alle Maßnahmen richten, die zur wirksamen Prozessführung zu treffen sind.

Sie verpflichten sich ferner, LE FOYER-ARAG alle Auskünfte zu erteilen, ihr alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen und ihr nach deren Eingang alle Benachrichtigungen, Vorladungen, Ladungen usw. in bezug auf den Schadenfall zu übermitteln.

Erfüllt der Versicherte eine seiner Verpflichtungen nicht und ergibt sich daraus für FOYER ASSURANCES ein Schaden, kann diese ihre Leistung in Höhe des erlittenen Schadens kürzen.

Allerdings kann FOYER ASSURANCES ihre Versicherungsleistung verweigern, wenn die Nichterfüllung einer der Verpflichtungen durch den Versicherten auf eine betrügerische Absicht zurückzuführen ist.

FREIE WAHL DER ANWÄLTE UND SACHVERSTÄNDIGEN

Dem Versicherten steht es frei, zu seiner Verteidigung, Vertretung oder zur Wahrung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder jede sonstige Person zu wählen, die über die Qualifikationen verfügt, die nach dem auf das Verfahren anwendbaren Gesetz erforderlich sind,

- wenn ein Gerichts- oder verwaltungsrechtliches Verfahren anzustrengen ist;
- sobald mit LE FOYER-ARAG ein Interessenkonflikt entsteht.

Wechselt der Versicherte den Anwalt, dann werden die durch diesen Schritt verursachten zusätzlichen Kosten und Gebühren nicht übernommen, außer wenn diese Änderung auf Gründe zurückzuführen ist, auf die der Versicherte keinen Einfluss hat.

In jedem Fall ist LE FOYER-ARAG vom Versicherten über den Fortgang des Verfahrens laufend zu unterrichten.

Andernfalls kann die Leistung gekürzt werden, wenn LE FOYER-ARAG den Nachweis erbringt, dass ihr daraus ein Schaden entstand, und sofern sie diese Informationspflicht dem vom Versicherten gewählten Rechtsanwalt mitgeteilt hat.

Erfordert der Rechtsstreit die Einschaltung eines Sachverständigen zur Unterstützung des Versicherten, kann dieser unter denselben Bedingungen wie vorstehend einen Sachverständigen seiner Wahl in Anspruch nehmen. Der Sachverständige muss einer anerkannten Berufskammer oder einer gleichwertigen Einrichtung angehören und in dem Gerichtsbezirk wohnhaft sein, in dem das Gutachten erfolgen soll. Soll das Gutachten im Ausland erfolgen, bleibt die Wahl des Sachverständigen LE FOYER-ARAG vorbehalten.

Erachtet LE FOYER-ARAG die Kosten und Honorare der vom Versicherten gewählten Anwälte, Zustellungspersonen und Sachverständigen für ungewöhnlich hoch, verpflichtet sich der Versicherte, entweder bei der Disziplinarbehörde, der sie unterstehen, oder beim zuständigen Gericht zu beantragen, dass sie den Betrag festsetzen.

OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Schließt sich der Versicherte nicht der Auffassung von LE FOYER-ARAG in bezug auf die Vorgehensweise bei der Regulierung des Schadenfalls an, und hat ihm LE FOYER-ARAG ihren Standpunkt bzw. ihre Weigerung mitgeteilt, sich der Auffassung ihres Versicherten anzuschließen, ist dieser berechtigt, sich unbeschadet der Einleitung eines Gerichtsverfahrens mit einem Rechtsanwalt seiner Wahl zu beraten.

Bestätigt der Rechtsanwalt die Auffassung von **LE FOYER-ARAG**, wird dem Versicherten die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Beratung erstattet.

Leitet der Versicherte gegen die Auffassung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren ein und erzielt er dabei ein besseres Ergebnis als das, das er erzielt hätte, wenn er den Standpunkt von LE FOYER-ARAG akzeptiert hätte, dann ist LE FOYER-ARAG verpflichtet seine Versicherungsleistung zu erbringen und die Kosten und Honorare für die Beratung zu erstatten, die vom Versicherten zu übernehmen gewesen wären.

Bestätigt der zur Beratung hinzugezogene Rechtsanwalt die Auffassung des Versicherten, ist LE FOYER-ARAG verpflichtet, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ihre Versicherungsleistung einschließlich der Kosten und Honorare für die Beratung zu erbringen.

UNTERRICHTUNG DES VERSICHERTEN

Sobald ein Interessenkonflikt entsteht oder eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Regulierung des Schadenfalls besteht, verpflichtet sich LE FOYER-ARAG, den Versicherten über die Möglichkeiten zu unterrichten, die ihm durch nachstehende Bestimmungen geboten werden.

d) Ausschlüsse

Die Versicherungsleistung besteht nicht:

- für Vergleichsverträge mit der Staatsanwaltschaft, für Geldstrafen und Prozesskosten des Strafverfahrens sowie für die Strafverfolgungskosten;
- für Regressansprüche zwischen Versicherten;
- für Anträge auf Schadensersatz, die gemäß der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind, sowie für Schäden von unter 148 EUR;

- für ein Revisionsbegehren oder die Anrufung eines supranationalen Gerichts, wenn die in Frage stehenden Interessen in der Hauptsache weniger als 1.239 EUR betragen.
 - FOYER ASSURANCES ist nicht zur Beteiligung nicht verpflichtet, wenn sich aus den eingeholten Auskünften ergibt, dass der als haftbar geltende Dritte zahlungsunfähig ist.
- e) Geografischer Geltungsbereich
- Strafverteidigung: die Versicherungsleistung erstreckt sich auf die ganze Welt;
 - Regressanspruch: die Versicherungsleistung erstreckt sich auf alle Länder Europas in seinen geografischen Grenzen sowie auf die ans Mittelmeer angrenzenden Länder (einschließlich der dazugehörenden Inseln), die Azoren, die Kanarischen Inseln, Madeira und Island.

5.11.5.2. Zahlungsunfähigkeit haftender Dritter

Verursacht ein namentlich ermittelter und ordnungsgemäß als zahlungsunfähig festgestellter, ganz oder teilweise haftender Dritter einen Schaden, tritt FOYER ASSURANCES in die Pflicht dieses Dritten zum Schadenersatz ein, der den Versicherten von den Gerichten aufgrund einer Klage zugesprochen wurde, für die Rechtsschutzversicherung besteht.

Die Versicherung ist anwendbar, sofern der etwaige Haftpflichtversicherer des haftenden Dritten das Verfahren bestellt und aus dem Rechtsstreit entlassen wurde.

5.11.5.3. Schäden durch Pferde, die ausschließlich zu privaten Zwecken gehalten werden

Fakultative Versicherungsleistung, falls in den Besonderen Bedingungen erwähnt.

FOYER ASSURANCES leistet Versicherungsschutz für Schäden durch Pferde, die dem Versicherten gehören.

Außer im Falle einer gegenteiligen Vereinbarung sind die finanziellen Folgen der etwaigen Haftpflicht des Versicherten aufgrund von Deckschäden bei Dritten gehörenden Tieren durch seine Hengste ausgeschlossen.

6. Allgemeine Ausschlüsse

Sind ausgeschlossen:

6.1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit einem der nachstehenden Ereignisse im Zusammenhang stehen:

- Krieg (insbesondere Bürgerkrieg oder Krieg gegen ausländische Mächte), Invasion, Beschlagnahme in jeder Form sowie jeder Aufstand;
- ein kerntechnischer Unfall sowie jeder Vorgang oder jede Folge von Vorgängen derselben Ursache, sobald dieser Vorgang oder diese Vorgänge oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive Eigenschaften oder sowohl radioaktive als auch toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen zurückzuführen sind;
- Fehlen vertraglich vorgeschriebener Verhütungsmaßnahmen ;
- Nichtbeseitigung einer zuvor festgestellten Schadenursache;

6.2. die von einem Versicherten vorsätzlich herbeigeführten Schäden ;

6.3. Die in und an Gebäuden während der Errichtung, des Abbruchs, der Vergrößerung und des Umbaus eingetretenen Schäden sowie Schäden in Gebäuden, die aufgrund einer Reparatur, Renovierung oder Restaurierung vollständig unbewohnt sind, ausgenommen bei Feuer, Attentaten oder bei Sturm, wenn die Gebäude verschlossen und überdacht sind;;

6.4. Schäden an baufälligen bzw. im Abbruch befindlichen Gebäuden.

6.5. Außer bei Abschluss einer Diebstahlversicherung, Bargeld und Wertsachen.

7. Schadenfälle

7.1. Angaben, Formalitäten und Obliegenheiten

Bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versicherungsleistung hat der Versicherte

1. alles Erforderliche zu unternehmen, um den Schaden zu verhüten oder dessen Umfang zu mindern;
2. FOYER ASSURANCES innerhalb von 30 vollen Tagen, nach dem Schadenfall Angaben zu machen über:
 - die Schadenursachen und -umstände einschließlich des Schadenzeitpunkts;
 - jede zu demselben Zweck abgeschlossene und auf dieselben Güter bezügliche Versicherung;

3. unverzüglich FOYER ASSURANCES alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zu übermitteln, damit FOYER ASSURANCES die Verteidigung sinnvoll übernehmen kann;
4. bei Schäden an versicherten Gütern FOYER ASSURANCES innerhalb von 30 vollen Tagen eine detaillierte und von ihm beglaubigte Schätzung der Schäden und des Wertes der versicherten Güter mit Angabe der Eigentümer vorzulegen.
Bei Diebstahl muss der Versicherte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung, diesen FOYER ASSURANCES melden und unverzüglich die zuständigen Gerichtsbehörden und Polizeidienststellen benachrichtigen. Beim Diebstahl von Wertpapieren hat er die zur offiziellen Bekanntmachung ihres Verlusts erforderlichen Schritte zu unternehmen und sie überall, wo dies erforderlich ist, sperren zu lassen.
Werden die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden, hat der Versicherte FOYER ASSURANCES davon unverzüglich zu unterrichten. Innerhalb von 15 Tagen kann er sich für die Abtretung dieser Güter an FOYER ASSURANCES oder ihre Rücknahme gegen Erstattung bzw. Verringerung der Entschädigung entscheiden.
Nach Ablauf dieser Frist kann er nur noch die Entschädigung behalten, während das beschädigte Gut in das Eigentum von FOYER ASSURANCES übergeht.
5. bei einem Schadenfall, für den der Versicherte haftet, auf jede Haftungsanerkennung, auf jeden Vergleich, auf jede Schadenfestsetzung und auf jede Entschädigungszahlung bzw. -zusage zu verzichten, wobei sich FOYER ASSURANCES vorbehält,
 - alle Verhandlungen mit Dritten zu führen, ohne dass diese Leistungen eine Haftungsanerkennung beinhalten;
 - den Zivilprozess mit den Rechtsanwälten und Sachverständigen ihrer Wahl zu führen.

Eine vom Versicherten ohne Zustimmung von FOYER ASSURANCES dem Geschädigten gegenüber geleistete Entschädigung bzw. Entschädigungszusage ist FOYER ASSURANCES gegenüber nicht wirksam.

Erfüllt der Versicherte eine der vorgenannten Verpflichtungen nicht, kann FOYER ASSURANCES

- ihre Versicherungsleistung verweigern, wenn eine betrügerische Absicht vorliegt;
- in den anderen Fällen die Entschädigung in Höhe des erlittenen Schadens kürzen oder wiedererlangen oder Schadensersatz verlangen. Bei verspäteter Anzeige kürzt FOYER ASSURANCES ihre Leistungen nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass der Schadenfall so rasch angezeigt wurde, wie dies möglich war.

Darüber hinaus muss der Versicherte jederzeit den durch den Vertrag auferlegten Vorbeugungspflichten nachkommen. Andernfalls kann sich FOYER ASSURANCES von ihren Verpflichtungen befreien, sofern die Pflichtverletzung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Eintritt des Schadenfalls steht.

7.2. Regulierung

7.2.1. Ermittlung der Schäden und der versicherten Güter

Die Bestimmung der Schäden und des Wertes der versicherten Güter am Schadentag erfolgt auf der Grundlage des Neuwertes - d.h. für die Gebäude zum Wiederaufbauwert (Preis für Baustoffe und Arbeitsleistung) und für die beweglichen Güter zum Preis, der Wiederherstellung am Schadentag -abzüglich des 30 % übersteigenden Abnutzungsgrades. Die Ermittlung erhöht sich um den Betrag der Mehrwertsteuer, wenn sie vom Versicherten zu entrichten ist.

FOYER ASSURANCES erstattet niemals den vollen Wert eines aus Einzelteilen bestehenden Satzes, sondern nur den Wert der zerstörten bzw. gestohlenen Teile, ohne dass FOYER ASSURANCES je einen höheren Betrag als den am Schadentag geltenden Kaufpreis der Teile zu zahlen hat, die am Schadentag von dem Schadenfall betroffen waren.

Geschätzt werden jedoch:

- a) Wäsche und Bekleidungsstücke zum Neuwert abzüglich des Abnutzungsgrads;
- b) die Elektroschäden bzw. Schäden an EDV-Geräten unter Berücksichtigung einer Pauschalbewertung für Abnutzung, die nach Jahren Lebensdauer seit dem Kaufdatum des versicherten Gutes oder des beschädigten Gerätes berechnet wird und 5 % je Jahr. Die Entschädigung kann jedoch den Preis neuer Güter mit vergleichbarer Leistung nicht übersteigen.
Allerdings kommt eine Wertminderung nur zur Anwendung, wenn sie 30 % übersteigt; sie darf 80 % des Ersatzwertes nicht übersteigen;
Bei Reparatur wird kein Abnutzungsgrad veranschlagt.
- c) die Pläne und Modelle sowie deren Kopien nur zum Wert des zu ihrer Wiederherstellung erforderlichen Materials.
Magnetbänder, EDV-Disketten und alle ähnlichen Träger werden nur in Höhe der Ersatzkosten für die Träger allein unter Ausschluss der Wiederherstellung der Daten ersetzt;
- d) Wertvolle Briefmarken, Bilder und Bücher zu ihrem Verkaufswert am Schadentag;
im Schadenfall werden die Briefmarken anhand des Katalogs Yvert et Tellier ermittelt;
- e) die übrigen Wertgegenstände, Wertsachen und Bargeld zu ihrem Ersatzwert am Schadentag;
- f) die zum vereinbarten Wert versicherten Gegenstände zu den in den Besonderen Bedingungen angegebenen Beträgen;
- g) Haus- und Zuchttiere zum Verkaufswert am Schadentag ohne Berücksichtigung ihres besonderen Wettbewerbswerts;
- h) Nutzungsausfall und Besitzstörung am Gebäude auf der Grundlage der Jahresmiete. Diese wird anteilig zur normalen Wiederaufbaudauer mit einer Höchstdauer von 18 Monaten festgesetzt;
- i) das vom Mieter bzw. Bewohner versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteil zu dessen Neuwert abzüglich des Abnutzungsgrads.

7.2.2. Regulierung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird wie folgt gezahlt:

- a) Bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung der beschädigten Güter ist FOYER ASSURANCES verpflichtet, dem Versicherten innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Abschlusses des Gutachtens bzw. andernfalls des Datums der Festsetzung des Schadenbetrags einen ersten Teilbetrag in Höhe der gemäß nachstehendem Absatz 2.a), z. Gedankenstrich festgesetzten Mindest-entschädigung zu zahlen.

Der Restbetrag der Entschädigung wird nach Maßgabe des Fortgangs des Wiederaufbaus bzw. der Wiederherstellung in Teilbeträgen gezahlt, sofern der erste Teilbetrag erschöpft ist.

- b) Bei Ersetzung des beschädigten Gebäudes durch den Erwerb eines anderen Gebäudes ist FOYER ASSURANCES verpflichtet, dem Versicherten innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls des Datums der Festsetzung des Schadenbetrags einen ersten Teilbetrag in Höhe der gemäß nachstehendem Absatz 2.a), 2. Gedankenstrich festgesetzten Mindestentschädigung zu zahlen.
Der Restbetrag wird bei Errichtung der notariellen Kaufurkunde für das Ersatzgut gezahlt.

- c) In allen anderen Fällen ist die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Abschlusses des Gutachtens bzw. andernfalls des Datums der Festsetzung des Schadenbetrags zahlbar.

- d) die in den oben stehenden Punkten a), b) und c) genannte Erstellung eines Gutachtens oder einer Schadensschätzung muss innerhalb von neunzig Tagen nach dem Datum der Schadensmitteilung erfolgen.

- e) Falls die Höhe der Entschädigung strittig ist, bestimmt der Versicherte einen Sachverständigen, der die Höhe der Entschädigung in Absprache mit FOYER ASSURANCES festsetzt.

Falls kein Einvernehmen erzielt wird, benennen die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Entschädigung wird von den Sachverständigen mit der Mehrheit der Stimmen getroffen. Die Kosten für den vom Versicherten bestellten Sachverständigen und gegebenenfalls für den dritten Sachverständigen werden von FOYER ASSURANCES vorgestreckt und gehen zu Lasten der Partei, die nicht Recht bekommen hat.

Der Abschluss des Gutachtens oder die Festsetzung des Schadensbetrags muss innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum erfolgen, an dem der Versicherte den Versicherer über die Bestellung seines Sachverständigen in Kenntnis gesetzt hat.

Die Zahlung der Entschädigung muss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Abschlusses des Gutachtens oder andernfalls ab dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags erfolgen.

- f) Zum Datum des Abschlusses des Gutachtens muss der Versicherte alle ihm durch den Versicherungsvertrag auferlegten Verpflichtungen erfüllt haben. Im gegenteiligen Fall beginnen die in Absatz 1.a), b) und c) vorgesehenen Fristen erst ab dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Versicherte die genannten vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

g) In Abweichung von den Bestimmungen in vorstehendem Absatz 1.a), b) und c) gilt:

Besteht die Vermutung, dass der Schadenfall auf eine vorsätzliche Handlung von Seiten des Versicherten oder des Bezugsberechtigten zurückzuführen ist, sowie bei Diebstahl, kann sich FOYER ASSURANCES das Recht vorbehalten, zuvor in die Strafprozessakten Einsicht zu nehmen; der Antrag auf Genehmigung zur Einsichtnahme muss spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des von ihr angeordneten Gutachtens gestellt werden, und die etwaige Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem FOYER ASSURANCES von diesen Akten Kenntnis erlangte, sofern der Versicherte oder Bezugsberechtigte, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;

2. a) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, nach denen die Entschädigung gekürzt werden kann, muss die in vorstehendem Absatz 1 genannte Entschädigung mindestens betragen:

- bei einer Neuwertversicherung, wenn der Versicherte das beschädigte Gut wiederaufbaut, wiederherstellt oder ersetzt: 100 % dieses Neuwerts abzüglich des Abnutzungsgrads gemäß nachstehendem Absatz 3.

Ist jedoch der Wiederaufbaupreis, der Wiederherstellungspreis oder der Ersatzwert niedriger als die zum Neuwert am Schadentag berechnete Entschädigung für das beschädigte Gut, entspricht die Entschädigung zumindest diesem Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Ersatzwert zuzüglich 80 % der Differenz zwischen der ursprünglich vorgesehenen Entschädigung und diesem Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Ersatzwert abzüglich des Abnutzungsgrads des beschädigten Gutes und der gegebenenfalls auf diese Differenz anfallenden Abgaben und Gebühren, abzüglich des Abnutzungsgrads gemäß nachstehendem Absatz 3;

- bei einer Neuwertversicherung, wenn der Versicherte das beschädigte Gut nicht wiederaufbaut, nicht wiederherstellt oder nicht ersetzt: 80 % dieses Neuwerts abzüglich des Abnutzungsgrads gemäß nachstehendem Absatz 3;
- bei einer Versicherung zu einem anderen Wert: 100 % dieses Wertes.

b) Bei Wiederaufbau, Wiederherstellung oder Ersetzung des beschädigten Gutes sind in der in vorstehendem Absatz 1 genannten Entschädigung alle Abgaben und Steuern enthalten.

c) Enthält der Vertrag eine automatische Anpassungsformel, wird die am Schadentag berechnete und um die bereits bezogene Entschädigung verminderte Entschädigung für das beschädigte Gebäude entsprechend der etwaigen Steigerung des zum Zeitpunkt des Schadenfalls letzten bekannten Index während der normalen Wiederaufbauzeit indexiert, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls zu laufen beginnt, ohne dass die so erhöhte Gesamtentschädigung mehr als 120% der ursprünglich festgesetzten Entschädigung betragen noch die gesamten Aufbaukosten überschreiten kann.

3. Bei einer Neuwertversicherung kann der Abnutzungsgrad eines beschädigten Gutes oder des beschädigten Teils eines Gutes nur um den Teil gekürzt werden, der 30 % des Neuwertes überschreitet.

4. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Versicherung, mit der die Haftung des Versicherten gedeckt ist.

5. Der Versicherte darf die beschädigten Güter keinesfalls, auch nicht teilweise, überlassen. FOYER ASSURANCES kann die beschädigten Güter übernehmen, ersetzen oder instand setzen.

6. Die bei Mieterhaftung geschuldete Entschädigung steht sowohl bei Vermietung als auch bei Untervermietung dem Vermieter der Mietsache unter Ausschluss anderer Gläubiger des Mieters bzw. des Untermieters zu.

Die bei Regressanspruch Dritter geschuldete Entschädigung steht ausschließlich den Dritten zu.

Der Eigentümer und die Dritten verfügen gegenüber FOYER ASSURANCES über einen eigenen Anspruch.

7. Für Versicherungsleistungen, mit denen die Haftung des Versicherten gedeckt ist, zahlt FOYER ASSURANCES, auch über die Haftungsgrenze hinaus, die Zinsen im Zusammenhang mit der als Kapital geschuldeten Entschädigung, die Kosten im Zusammenhang mit Zivilklagen sowie die Honorare und Kosten von Rechtsanwälten und Sachverständigen, jedoch nur insoweit, als diese Kosten von ihr oder mit ihrer Zustimmung aufgewendet wurden, bzw. bei einem Interessenkonflikt, der nicht zu Lasten des Versicherten geht, sofern diese Kosten nicht unvernünftig übernommen wurden.

Keinesfalls können Dritte an der Festlegung der Entschädigung mitwirken.

Die Schäden, der Wert der versicherten Güter und der Abnutzungsgrad werden auf gutlichem Wege festgesetzt. Werden die Schäden nicht im beiderseitigen Einverständnis festgesetzt, werden sie von zwei Sachverständigen festgesetzt, die keinen gerichtlichen Formalitäten unterliegen und von denen der eine vom Versicherten und der andere von FOYER ASSURANCES benannt wird.

Vor der Erstellung des Gutachtens benennen diese beiden Sachverständigen einen Obergutachter, der bei Meinungsverschiedenheit über die noch strittigen Punkte den Ausschlag gibt. Benennt eine der Parteien keinen Sachverständigen oder können sich die beiden Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten einigen, wird dieser auf Antrag der betreibenden Partei von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz des Wohnsitzes des Versicherten benannt.

Die mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung der Sachverständigen ist souverän und unwiderruflich.

Das Gutachten bzw. jede zu Schadenfeststellung getroffene Maßnahme beeinträchtigt keinesfalls die von den Parteien gegebenenfalls geltend gemachten Rechte und Ausnahmen.

7.2.2.1. Sonderbestimmungen zur Versicherungsleistung "Attentate und Arbeitskonflikte"

Im Schadenfall verpflichtet sich der Versicherte, gegebenenfalls umgehend alle Schritte bei den zuständigen Behörden zur Ersetzung der Schäden an den versicherten Gütern zu unternehmen.

Die von dem Versicherer zu leistende Entschädigung wird nur gegen den Nachweis geleistet, dass der Versicherte die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Schritte unternommen hat.

Der Empfänger der Versicherungsleistung verpflichtet sich, dem Versicherer den ihm von den Behörden gezahlten Schadenersatz abzutreten, sofern dieser zusätzlich zu der für denselben Schaden gemäß dem Versicherungsvertrag geleisteten Entschädigung gezahlt wird.

7.2.2. Sonderbestimmungen zu den Haftpflichtversicherungen

Ab dem Zeitpunkt, da die Versicherungsleistung der Gesellschaft fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich im Rahmen der Versicherungsleistung für den Versicherten einzusetzen.

In Bezug auf die zivilrechtlichen Interessen und sofern die Interessen von FOYER ASSURANCES und des Versicherten übereinstimmen, ist FOYER ASSURANCES berechtigt, anstelle des Versicherten gegen die Forderung des Geschädigten vorzugehen. Gegebenenfalls kann FOYER ASSURANCES für diese Person Entschädigung leisten. .

Dieser Eintritt von FOYER ASSURANCES zieht keinerlei Haftungsanerkennnis von Seiten des Versicherten nach sich und kann ihm nicht zum Nachteil gereichen.

Erscheint der Versicherte fahrlässigerweise nicht oder kommt er fahrlässigerweise einer vom Gericht angeordneten Ermittlungshandlung nicht nach, hat er FOYER ASSURANCES den erlittenen Schaden zu ersetzen.

7.2.3. Selbstbeteiligung

Für alle abgeschlossenen Versicherungsleistungen mit Ausnahme von Naturkatastrophen und Rechtsschutz ist von dem Betrag des Sachschadens vor etwaiger Anwendung der Verhältnisregel ein nicht ablösbarer und nicht versicherbarer Selbstbehalt in Höhe von 123,95 EUR je Schadenfall abzuziehen. Im Zusammenhang mit diesem Selbstbehalt bedeutet Schadenfall jeder Sachschaden, der anlässlich ein und desselben Schadenereignisses entstand. Der Selbstbehaltsbetrag ist an die Entwicklung des belgischen Verbraucherpreisindex gebunden, wobei sich der Grundindex auf Dezember 1983 bezieht, d.h. 119,64. Der im Schadenfall anwendbare Index bezieht sich auf den Monat, der dem Monat des Eintritts des Schadenfalls vorausgeht.

Die für die Versicherungsleistung Naturkatastrophen geltende Selbstbeteiligung ist in Punkt 5.5.3. definiert.

7.3. Forderungsübergang

Nach Zahlung des Schadens tritt FOYER ASSURANCES in alle Rechte des Versicherten gegen Dritte aufgrund dieses Schadens ein, und der Versicherte haftet für jede Handlung, die die Rechte von FOYER ASSURANCES gegen Dritte beeinträchtigen würde.

Aus der Forderungsabtretung kann dem nur teilweise entschädigten Versicherten keinesfalls ein Nachteil entstehen; er kann seine Ansprüche auf den Restbetrag geltend machen und behält diesbezüglich gegenüber FOYER ASSURANCES gemäß Artikel 1252 des Code Civil den Vorrang.

Wird aufgrund von Handlungen des Versicherten bzw. des Bezugsberechtigten der Forderungsabtretung nicht mehr zugunsten von FOYER ASSURANCES wirksam, kann diese von ihm die Erstattung der gezahlten Entschädigung nach Maßgabe des erlittenen Schadens verlangen.

Außer bei Böswilligkeit hat FOYER ASSURANCES keinen Regressanspruch gegen die Nachkommen, die Vorfahren, den Ehegatten und die Verschwägerten des Versicherten in gerader Linie noch gegen die in seinen Haushalt lebenden Personen, seine Gäste und seine Hausangestellten.

Allerdings kann FOYER ASSURANCES einen Regressanspruch gegen diese Personen ausüben, sofern ihre Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam versichert ist.

Bei einem Schadenfall, der sich auf eine mit vorliegendem Vertrag gedeckte Haftung bezieht, behält sich FOYER ASSURANCES einen Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen einen anderen Versicherten als den Versicherungsnehmer vor, wenn sie ihre Leistungen gemäß Gesetz bzw. Versicherungsvertrag hätte verweigern oder kürzen können; unter Vorbehalt des Verlusts ihres Regressanspruchs ist FOYER ASSURANCES verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bzw. gegebenenfalls einem anderen Versicherten als dem Versicherungsnehmer ihre Absicht zur Ausübung eines Regressanspruchs mitzuteilen, sobald sie von den Tatsachen Kenntnis erlangte, die diese Entscheidung rechtfertigen.

8. Geschäftsbestimmungen

8.1. Zustandekommen, Dauer, Kündigung

8.1.1. Zustandekommen und Inkrafttreten der Versicherung

Wurde ein Antrag ausgefüllt, verpflichtet sich FOYER ASSURANCES, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Antrags abzuschließen, wenn sie dem Antragsteller nicht ihre Weigerung der Versicherung mitgeteilt oder die Versicherung von einem Ermittlungsantrag bzw. einem Antrag auf Gutachten für das zu versichernde Gut abhängig gemacht hat. Mit der Annahme durch den Antragsteller kommt der Vertrag zustande. Die Versicherungsleistungen bestehen dann rückwirkend ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei FOYER ASSURANCES eingegangen ist; maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. jedes sonstige gesetzlich anerkannte Mittel.

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags oder eines Exemplars des von FOYER ASSURANCES vorunterzeichneten Vertrags durch den Antragsteller zustande, sofern diese Unterlagen innerhalb der darin angegebenen Geltungsdauer verwendet wurden. Die Versicherungsleistungen bestehen dann ab dem Tag um 0.00 Uhr, der auf den Tag folgt, an dem bei FOYER ASSURANCES die unterzeichnete Unterlage eingegangen ist; maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. jedes sonstige gesetzlich anerkannte Mittel.

FOYER ASSURANCES kann jedoch den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Versicherungsantrags kündigen, wobei die Kündigung acht Tage nach ihrer Mitteilung wirksam wird.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag ebenfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Eingang seines Antrags bei FOYER ASSURANCES mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.1.2. Versicherungsdauer

Der Vertrag wird für die Höchstdauer eines Jahres abgeschlossen.

Außer wenn eine der Parteien mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages per bei der Post aufgegebenem Einschreiben widerspricht, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

8.1.3. Kündigung

8.1.3.1. Kündigungsgründe

Die vollständige oder teilweise **Kündigung des Vertrages** durch FOYER ASSURANCES ist zulässig:

- a) mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor der Jahresfälligkeit des Vertrages mit Wirkung zu diesem Datum;

- b) bei Verwendung eines Versicherungsantrags oder einer vorunterzeichneten Police innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Antrags bzw. der Police mit Wirkung von acht Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Kündigung;
- c) bei Nichtzahlung der Prämie gemäß Artikel 8.2.;
- d) bei nicht vorsätzlichen unrichtigen Angaben oder nicht vorsätzlicher fahrlässiger Unterlassung in der Risikobeschreibung bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 8.2 bzw. bei Risikoerhöhung gemäß den Bestimmungen desselben Artikels;
- e) bei Konkursanmeldung des Versicherungsnehmers frühestens drei Monate nach dieser Anmeldung;
- f) beim Tod des Versicherungsnehmers innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem FOYER ASSURANCES davon Kenntnis erlangte;
- g) nach einem Schadenfall spätestens einen Monat nach der letzten Zahlung oder der Weigerung zur Beteiligung;
- h) wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages eine Frist von mehr als einem Jahr verstreicht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages mitgeteilt werden.

Die Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist zulässig:

- a) mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Vertrages mit Wirkung zu diesem Datum;
- b) bei Verwendung eines Versicherungsantrags oder einer vorunterzeichneten Police innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang bei FOYER ASSURANCES mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Mitteilung;
- c) bei teilweiser Kündigung durch FOYER ASSURANCES, jedoch spätestens einen Monat nach der Versendung des Kündigungsschreibens durch FOYER ASSURANCES;
- d) nach einer Risikoverringerung während der Laufzeit des Vertrages gemäß Artikel 8.3.2.2.;
- e) nach jedem Schadenfall, jedoch spätestens einen Monat nach der Zahlung bzw. der Weigerung zur Zahlung der Entschädigung;
- f) wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages eine Frist von mehr als einem Jahr verstreicht. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages mitgeteilt werden.

Bei Konkurs des Versicherungsnehmers kann die durch den Konkursverwalter vertretene Gläubigergemeinschaft den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach der Konkursanmeldung kündigen.

8.1.3.2. Beendigung von Rechts wegen

Der Vertrag endet von Rechts wegen:

- a) bei **Umzug** der versicherten Güter **ins Ausland**, wobei eine teilweise und vorübergehende Verlagerung des Mobiliars einem Umzug nicht gleichgestellt ist;
- b) bei **Übertragung** eines versicherten Gutes **unter Lebenden**:

- unbewegliches Gut: drei Monate nach der Errichtung der notariellen Urkunde; bis zum Ablauf dieses Zeitraums gilt die dem Übergebenden gewährte Versicherungsleistung für den Übernehmer, außer wenn letzterer Anspruch auf eine Versicherungsleistung aufgrund eines anderen Vertrages hat;
 - bewegliches Gut: sobald es dem Versicherten juristisch nicht mehr gehört;
- c) bei **vorsätzlichen unrichtigen Angaben** oder bei **vorsätzlicher Unterlassung** in der **Risikobeschreibung** sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch bei Vertragsabschluss: der Vertrag ist nichtig;
- d) die **Mieter-Haftpflichtversicherung** endet von Rechts wegen, sobald der Versicherte nicht mehr Mieter ist und ein Gebäude bezieht, das ihm gehört bzw. das er bewohnt;
- e) die **Bewohner-Haftpflichtversicherung** endet von Rechts wegen, sobald der Versicherte nicht mehr Bewohner ist und ein Gebäude bezieht, das ihm gehört bzw. das er gemietet hat.

8.1.3.3. Kündigungsformen

Außer bei gegenteiliger Bestimmung im vorliegenden Vertrag gilt:

- Jede Kündigung erfolgt entweder per Einschreiben oder durch ein Schreiben, das dem Empfänger gegen Empfangsbescheinigung übergeben oder durch den Gerichtsvollzieher zugestellt wird;
- die Kündigung wird erst nach Ablauf eines Monats ab dem Tag wirksam, der auf den Tag der Posteinlieferung des Einschreibens, des Datums der Empfangsbescheinigung oder der Zustellungsurkunde folgt.

8.2. Prämie

8.2.1. Prämienzahlung

Die Prämie zuzüglich der Abgaben und Steuern ist auf Verlangen von FOYER ASSURANCES oder jeder in den Besonderen Bedingungen des Vertrages hierzu benannten Person zu den Fälligkeitsterminen zahlbar.

8.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Bei Nichtzahlung der Prämie bei Fälligkeit wird der Vertrag von FOYER ASSURANCES gekündigt, sofern der Versicherungsnehmer per Einschreiben gemahnt wurde. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag wirksam, der auf den Tag der Posteinlieferung des Einschreibens folgt.

8.2.3. Indexierung der Prämie und der Versicherungsleistungen

Bei Indexierung des Versicherungsvertrags verändern sich die Versicherungssummen, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen gemäß den Modalitäten in Artikel 3.5.

8.3. Angaben des Versicherungsnehmers

8.3.1. Bei Versicherungsabschluss

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände genau anzugeben, die er vernünftigerweise als Bestandteile der Risikoabschätzung durch FOYER ASSURANCES halten muss. Allerdings braucht er keine ihm bereits bekannten Umstände bzw. solche Umstände anzugeben, die FOYER ASSURANCES vernünftigerweise kennen müsste.

Wurden bestimmte, von FOYER ASSURANCES schriftlich gestellte Fragen nicht beantwortet und wurde der Vertrag von FOYER ASSURANCES trotzdem abgeschlossen, kann sie sich außer bei Betrug später nicht auf diese Unterlassung berufen.

Wird FOYER ASSURANCES durch die vorsätzliche Unterlassung oder vorsätzliche unrichtige Angaben über die Elemente der Risikoabschätzung getäuscht, ist der Versicherungsvertrag nichtig. FOYER ASSURANCES stehen dann die bis zu dem Zeitpunkt fälligen Prämien zu, an dem sie von der vorsätzlichen Unterlassung bzw. den vorsätzlichen unrichtigen Angaben Kenntnis erlangte.

Bei nicht vorsätzlicher Unterlassung oder nicht vorsätzlichen unrichtigen Angaben bleibt der Vertrag bestehen. Innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem FOYER ASSURANCES von den unrichtigen Angaben oder der Unterlassung Kenntnis erlangte, schlägt sie die Änderung des Vertrages mit Wirkung von dem Tag an vor, an dem sie davon Kenntnis erlangte.

Erbringt FOYER ASSURANCES den Nachweis, dass sie keinesfalls das Risiko versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb derselben Frist kündigen.

Lehnt der Versicherungsnehmer den Vorschlag zur Änderung des Vertrages ab bzw. wird dieser Vorschlag nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Eingang des Vorschlags nicht angenommen, kann FOYER ASSURANCES den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

FOYER ASSURANCES kann sich künftig nicht mehr auf die ihr bekannten Tatsachen berufen, wenn sie innerhalb der oben angegebenen Fristen weder den Vertrag gekündigt noch dessen Änderung vorgeschlagen hat.

Sind die Unterlassung bzw. die unrichtigen Angaben dem Versicherungsnehmer nicht vorzuhalten und tritt ein Schadenfall ein, bevor die Änderung bzw. die Kündigung wirksam wurde, muss FOYER ASSURANCES die vereinbarte Leistung erbringen.

Sind die Unterlassung bzw. die unrichtigen Angaben dem Versicherungsnehmer vorzuhalten und tritt ein Schadenfall ein, bevor die Änderung des Vertrags bzw. dessen Kündigung wirksam wurde, ist FOYER ASSURANCES nur zur Erbringung einer Leistung im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie verpflichtet, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko ordnungsgemäß angegeben hätte.

Erbringt jedoch bei einem Schadenfall FOYER ASSURANCES den Nachweis, dass sie keinesfalls das Risiko versichert hätte, dessen wahre Natur durch den Schadenfall aufgedeckt wurde, beschränkt sich ihre Leistung auf die Erstattung der gezahlten Prämien.

Wird ein beiden Parteien bei Vertragsabschluss unbekannter Umstand im Laufe der Vertragserfüllung bekannt, kommt nachstehender Absatz 2 zur Anwendung, je nachdem ob dieser Umstand eine Erhöhung oder eine Verringerung des versicherten Risikos darstellt.

Die Nichtangabe anderer Versicherungen, die denselben Zweck haben und sich auf Güter beziehen, die sich in derselben Situation befinden, ist der unrichtigen Angabe des Risikos gleichgestellt.

Bei richtiger Anwendung des von FOYER ASSURANCES vorgeschlagenen Schemas zur Bewertung der Güter wird die Versicherung (außer bei gegenteiliger Bestimmung in den Besonderen Bedingungen) auf erstes Risiko abgeschlossen.

Im Schadenfall wird die Entschädigung ungeachtet des Gesamtwertes der versicherten Güter und ohne Anwendung der Verhältnisregel berechnet: Die (ohne die Zusatzversicherungen) abgeschlossenen Versicherungssummen stellen die Haftungsbegrenzung von FOYER ASSURANCES für Schäden an den versicherten Gütern dar.

8.3.2. Während der Laufzeit des Vertrages

8.3.2.1. Risikoerhöhung

- a) Während der Laufzeit des Vertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, gemäß Absatz 1 neue Umstände oder Änderungen von Umständen anzugeben, die geeignet sind, eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos des Eintritts des versicherten Ereignisses zu bewirken.

Hat sich das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses' derartig erhöht, dass bei Bestehen der Risikoerhöhung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses FOYER ASSURANCES die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätte, muss sie innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem sie von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangte, die Änderung des Vertrages rückwirkend zum Tag der Risikoerhöhung vorschlagen.

Erbringt FOYER ASSURANCES den Nachweis, dass sie keinesfalls das erhöhte Risiko versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb derselben Frist kündigen.

Lehnt der Versicherungsnehmer den Vorschlag zur Änderung des Vertrages ab bzw. wird dieser Vorschlag nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Eingang des Vorschlags nicht angenommen, kann FOYER ASSURANCES den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

FOYER ASSURANCES kann sich künftig nicht mehr auf die Risikoerhöhung berufen, wenn sie innerhalb der oben angegebenen Fristen weder den Vertrag gekündigt noch dessen Änderung vorgeschlagen hat.

- b) Tritt ein Schadenfall ein, bevor die Änderung des Vertrages oder dessen Kündigung wirksam wurde, und hat der Versicherungsnehmer die in Buchstaben a) angegebene Verpflichtung erfüllt, erbringt FOYER ASSURANCES die vereinbarte Leistung.

Tritt ein Schadenfall ein, ohne dass der Versicherungsnehmer die in Buchstaben a) vorgesehene Verpflichtung erfüllt hat, dann

- erbringt FOYER ASSURANCES die vereinbarte Leistung, wenn die Nichtangabe dem Versicherungsnehmer nicht vorzuhalten ist;
- erbringt FOYER ASSURANCES ihre Leistung nur im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn die Risikoerhöhung berücksichtigt worden wäre, sofern die Nichtangabe dem Versicherungsnehmer vorzuhalten ist.

Erbringt jedoch FOYER ASSURANCES den Nachweis, dass sie keinesfalls das erhöhte Risiko versichert hätte, beschränkt sich ihre Leistung im Schadenfall auf die Erstattung der gesamten gezahlten Prämien.

Hat der Versicherungsnehmer mit betrügerischer Absicht gehandelt, kann FOYER ASSURANCES ihre Versicherungsleistung verweigern. FOYER ASSURANCES stehen dann die bis zu dem Zeitpunkt fälligen Prämien als Schadenersatz zu, an dem von dem Betrug Kenntnis erlangte.

8.3.2.2.. Risikoverringering

Hat sich das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses erheblich und dauerhaft in dem Maße verringert, dass bei bestehen der Risikoverringering zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses FOYER ASSURANCES die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätte, ist sie verpflichtet, ab dem Tag, an dem sie von der Risikoverringering Kenntnis erlangte, eine Prämien senkung in angemessener Höhe zu gewähren.

Erzielen die Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Senkung beantragt hat, keine Einigung, kann dieser den Vertrag kündigen.

8.3.2.3. Mehrfachversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Versicherungsabschluss FOYER ASSURANCES alle bestehenden Versicherungen für die Risiken, die er durch diesen Vertrag versichern lässt, sowie innerhalb von 30 vollen Tagen per Einschreiben die von ihm später für dieselben Risiken abzuschließenden Versicherungen sowie die entsprechenden Änderungen dieses Versicherungsvertrags anzuzeigen.

Schließt der Versicherungsnehmer während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrags bei einer anderen Gesellschaft eine Versicherung für die Risiken ab, die bereits durch diesen Vertrag versichert sind, behält sich FOYER ASSURANCES das Recht zur Kündigung dieses Versicherungsvertrags vor.

Bei Sammelpolicen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag insgesamt kündigen, wenn FOYER ASSURANCES die Versicherungsleistung in Bezug auf eine oder mehrere versicherte Gefahren kündigt.

8.3.2.4. Übertragung der versicherten Güter infolge des Todes des Versicherungsnehmers

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bestehen zugunsten und zu Lasten des bzw. der neuen Anspruchsberechtigten des versicherten Interesses weiter; sowohl der (die) neue(n) Anspruchsberechtigte(n) als auch FOYER ASSURANCES kann (können) den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Diese Kündigung muss von dem (den) neuen Anspruchsberechtigten spätestens innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tod, und von FOYER ASSURANCES innerhalb einer Frist von drei Monaten mitgeteilt werden, die an dem Tag beginnt, an dem sie von dem Tod Kenntnis erlangte.

8.3.2.5. Wohnsitz

Als rechtmäßiger Wohnsitz des Versicherungsnehmers gilt die in dem Versicherungsvertrag angegebene Anschrift, falls FOYER ASSURANCES keine Änderung mitgeteilt wurde. Während der Versicherungsdauer erfolgt jede Mitteilung rechtswirksam an diese Anschrift. Sind mehrere Versicherte vorhanden, gilt jede Mitteilung von FOYER ASSURANCES an einen von ihnen als für alle rechtswirksam.

8.3.2.6. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Versicherten einerseits und FOYER ASSURANCES andererseits sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.

9. Versicherungstabelle

Versicherungshöchstbetrag je Schadenfall (in EUR); Basisindex 552 außer bei gegenteiliger Erwähnung * oder **

Feuer und damit verbundene Risiken	Leitungswasser - und Frostschäden	Sturm - Hagel - Schnee und Eislasten auf Dächern	Attentate Arbeitskonflikte	Naturkatastrophen
------------------------------------	-----------------------------------	--	----------------------------	-------------------

SCHÄDEN AN VERSICHERTEN GÜTERN

Gebäude (Eigentümer)	Neuerrichtungswert abzüglich eines Abnutzungsgrades über 30 %			
Gebäude (Mieter oder unentgeltlich wohnender Bewohner)	Sachwert			
Inhalt außer Bargeld und Wertsachen	Gemäß Kapital in den Besonderen Bedingungen			
Briefmarken- und Münzsammlungen	3.700			
Elektroschäden	15.000			
Beschädigungen am Gebäude	5.000			

KOSTEN, VERLUSTE UND HAFTUNGS-ANSPRÜCHE

GEBÄUDE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	20.000.000* bei Körperschäden, 1.000.000 * bei sonstigen Schäden			
Bergungskosten	siehe Artikel 5.6. **			
Gärung oder Selbstentzündung mit anschließendem Feuer oder anschließender Explosion	100 % der Versicherungssumme			
Aufräumungs- und Abbruchkosten	100 % der Versicherungssumme			
Einsturz aufgrund eines Schadenfalls	100 % der Versicherungssumme			
Angeordnete Abbrüche oder Zerstörungen	100 % der Versicherungssumme			
Möbellagerkosten	5.000			
Ausräumungs- und Unterbringungskosten	10 % der Entschädigung für Gebäude und Mobiliar			
Nutzungsausfall	18 Monatsmieten			
Mietausfall	18 Monatsmieten			
Arzt- und Apothekenkosten	1.200			
Sachverständigenkosten und -honorare	*** siehe nachstehende Tabelle			
Inhalt des Gefriergeräts	1.500			
Frostschäden		4.000		
Regressansprüche von Nachbarn und Dritten	1.000.000 *			
Mietausfallhaftung	18 Monatsmieten			
Regressansprüche von Mietern bzw. Bewohnern	1.000.000 *			

SCHEIBEN-, GLAS- UND SPIEGELBRUCH

Schäden an Glasgegenständen	7.500
Kosten für Notverglasung	1.100
Sachverständigenkosten und -honorare	*** siehe nachstehende Tabelle
Wiederherstellung von Inschriften, Malereien, Verzierungen und Gravuren	1.800
Privat genutzte Gewächshäuser (einschließlich Inhalt)	1.800
Lichtundurchlässigkeit der Isolierverglasung	600 (1 Verglasung = 1 Schadenfall)

DIEBSTAHL, VANDALISMUS UND BÖSWILLIGKEIT

	Bewohner	Nicht-Bewohner
Gebäudebeschädigungen	15.000	
Mobiliar	In den Besonderen Bedingungen angegebenes Kapital mit Beschränkung auf:	
	<ul style="list-style-type: none"> • 1.500 EUR in den Nebengebäuden ohne Verbindung. • 300 EUR in den Speichern und Kellern von Wohnanlagen. 	
davon Wertgegenstände	Höchstens 10 % der Versicherungssumme je Gegenstand	
Bargeld, Wertsachen und Sammlungen	3.700 EUR auf erstes Risiko mit Beschränkung auf 1.200 EUR für Banknoten, Münzen und Schecks	
Nutzungsausfall der Räume	18 Monatsmieten	
Sachverständigenkosten und -honorare	5 % der Entschädigung für den Inhalt	
Haftpflicht des mitbewohnenden Eigentümers bei Diebstahl	30.000 EUR je Versicherungsjahr	
Vandalismus und Böswilligkeit	50 % des Mobiliarwerts	
An Personen verübter Diebstahl unter Anwendung von Gewalt oder Drohung	1.500	

Schlüsseldiebstahl	5 % des Versicherungswertes für den Inhalt
--------------------	--

BEISTANDSLEISTUNG

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	LEISTUNGEN	ENTSCHÄDIGUNGS-HÖCHSTGRENZEN
Beistandsleistungen nach Schadenfall		
Vorzeitige Rückkehr aus dem Ausland nach einem schweren Schadenfall an einem versicherten Gut in Belgien	Beförderung einer Person per Eisenbahn (1. Klasse) oder Linienflug (Economy Class)	ausgelegte Kosten
Fahrzeugrückführung nach einem schweren Schadenfall an einem versicherten Gut in Belgien	Rückkehr an den Wohnort zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend beschrieben + Entsendung eines Fahrers zur Rückführung des Fahrzeugs und eventueller Insassen	ausgelegte Kosten
Bewachungskosten	Kostenübernahme und Organisation der Bewachung und Aufsicht 48 Stunden lang	ausgelegte Kosten
Suche nach einem Möbellager und Transport des Mobiliars	Organisation	ausgelegte Kosten
Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen	Organisation und Kostenübernahme der Betreuung	75 EUR / Tag, max. 3 Tage
Betreuung von Haustieren	Organisation und Kostenübernahme der Betreuung	75 EUR
Dringende Meldungen bei einem Auslandsaufenthalt nach einem Schadenfall	Organisation der Übermittlung der Meldung	ausgelegte Kosten
Suche nach einer Unterkunft	Suche nach einer Ersatzunterkunft	ausgelegte Kosten
Reinigung der Wohnung	Organisation	ausgelegte Kosten
Psychologische Betreuung	Suche nach einem Psychologen + Übernahme der 1. Sitzung	Kosten für die 1. Sitzung
Sicherungsmaßnahmen	Beratung, Organisation	ausgelegte Kosten
Dienstleistungen		
Beistandsleistung Schlüsseldienst	Anforderung eines Schlüsseldienstes und Kostenübernahme	250 EUR
Beistandsleistung Heizungsausfall	Anforderung eines Reparaturbetriebs und Kostenübernahme plus Anfahrtskosten	Max. 2 Stunden
Informationen	Telefonische Auskünfte und verschiedene Informationen	

PRIVATHAFTPFLICHT

	BASISVERSICHERUNGSLEISTUNGEN
A1 Körperschäden	20.000.000 *
B1 Sonstige Schäden	2.700.000 *
Bergungskosten	siehe Artikel 5.6. **
Schäden bei vorübergehendem Aufenthalt in Krankenhaus, Hotel, Pension oder ähnlicher Unterkunft	30.000
Anvertraute Gegenstände (Aufenthalt in Hotel, usw.)	750.000
Rechtsschutz	6.000 *
Zahlungsunfähigkeit haftender Dritter	6.000*

* An den Verbraucherpreisindex gebundene Beträge; Bezugsindex Juli 2003: 186,93 (1981: Basis 100)

** An den Verbraucherpreisindex gebundene Beträge; Bezugsindex: Juli 2003: 138,18 (1988: Basis 100)

*** Sachverständigenkosten und –honorare (Tabelle)

Die Erstattung erfolgt anhand nachstehender Tabelle (an ABEX angepasster) Tabelle, die ausschließlich für "Sachschäden" berechnet wird; unter Ausschluss der Entschädigungen für Haftpflichtversicherungen (einschließlich aller Steuern)

Sachschäden	Prozentual angewandte Tabelle	Höchstbetrag je Teilbetrag
von 1 bis 6.000 EUR	5 % mit einem Mindestbetrag von 200 EUR	300 EUR
von 6.001 bis 40.000 EUR	300 EUR + 3,5 % auf den 6.000 EUR übersteigenden Teil	1.490 EUR
von 40.001 bis 200.000 EUR	1.490 EUR + 2 % auf den 40.000 EUR übersteigenden Teil	4.690 EUR
von 200.0001 bis 400.000 EUR	4.690 EUR + 1,5 % auf den 200.000 EUR übersteigenden Teil	7.690 EUR
von 400.001 bis 1.200.000 EUR	7.690 EUR + 0,75 % auf den 400.000 übersteigenden Teil	13.690 EUR
über 1.200.001 EUR hinaus	13.690 + 0,35 % auf den 1.200.000 EUR übersteigenden Teil	19.400 EUR